



SIKID
Sicherheit für Kinder
in der digitalen Welt

Zwischen Fürsorge und Forschungszielen

Ethische Leitlinien für die Forschung mit Kindern zu
sensiblen Themenbereichen

Ingrid Stapf, Cora Bieß, Jessica Heesen, Oduma Adelio, Carla
Pavel, Sünje Andresen, Stephan Dreyer, Claudia Lampert,
Felix Paschel, Jan Pfetsch, Kira Thiel

Zwischen Fürsorge und Forschungszielen

Ethische Leitlinien für die Forschung mit Kindern zu sensiblen Themenbereichen

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Dieses forschungsethische Konzept entstand im Rahmen des Forschungsprojekts SIKID (Sicherheit für Kinder in der digitalen Welt). Mehr Informationen zum Projekt sind unter <https://www.sikid.de/> und der [Projektseite der Universität Tübingen](#) abrufbar.

unter der Projektleitung von
Dr. Ingrid Stapf und PD Dr. Jessica Heesen

Layout von
Amelie Seifert

Vorgeschlagene Zitierweise

Ingrid Stapf, Cora Bieß, Jessica Heesen, Oduma Adelio, Carla Pavel, et al. (2022): Zwischen Fürsorge und Forschungszielen. Ethische Leitlinien für die Forschung mit Kindern zu sensiblen Themenbereichen. Tübingen: IZEW, Materialien zur Ethik in den Wissenschaften, Band 20.

ISBN 978-3-935933-17-9 (Band 20)

Wir bedanken uns bei den Assoziierten Partner*innen, voran Prof. Maria von Salisch von der Leuphana Universität Lüneburg, Dr. Niels Brügger vom JFF sowie Denise Michels und Alicia König von der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ), die uns bei der Anfertigung der Leitlinien als Diskussionspartner*innen unterstützt haben. Darüber hinaus danken wir dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) für die Projektförderung von SIKID (2021 bis 2024) im Rahmenprogramm „Zivile Sicherheit – Gesellschaften im Wandel“ unter dem Förderkennzeichen 13N15884 und die Unterstützung durch den Projektträger VDI Technologiezentrum.

BETEILIGTE INSTITUTIONEN

Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (Universität Tübingen):
Ingrid Stapf, Jessica Heesen, Cora Bieß, Oduma Adelio, Carla Pavel

Leibniz Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut (Hamburg): Stephan
Dreyer, Sünje Andresen, Claudia Lampert, Kira Thiel

Fachgebiet Pädagogische Psychologie (TU Berlin): Jan Pfetsch, Felix Paschel



Inhalt

| | |
|---|----|
| Ethische Reflexionskriterien zur Forschung mit Kindern | 5 |
| A. Einleitung | 11 |
| B. Forschungsstand und Forschungsbedarf | 14 |
| C. Forschungsethik auf Basis der Kinderrechte | 20 |
| D. Zentrale Leitwerte und Prinzipien der Forschung mit Beteiligung von Kindern | 23 |
| 1. Relevanz und Rechtfertigung der Forschungsziele | 26 |
| 2. Reflexion ethischer Anforderungen und systematische Folgenanalyse | 27 |
| 3. Informierte Einwilligung von Kindern kindgerecht einholen | 30 |
| 4. Methodische Vorüberlegungen zur Forschung mit minderjährigen Menschen | 34 |
| 5. Schutz vor Belastungssituationen bei der Forschung mit Kindern | 39 |
| 6. Wiedererleben von Opfererfahrung verhindern | 42 |
| 7. Professionelle Rollen reflektieren und zuordnen | 44 |
| 8. Kooperationen und Supervisionen anbahnen | 46 |
| 9. Vertraulichkeit gewährleisten und Schutz von privaten Erfahrungen oder persönlichen Geheimnissen sicherstellen | 47 |
| 10. Die Rolle von Sorgeberechtigten bei Studien sorgfältig reflektieren | 50 |
| 11. Partizipation integer und transparent gestalten | 52 |
| 12. Kindgerechte Verständigungsformen erarbeiten und Barrierefreiheit sicherstellen | |
| Fazit | 58 |
| Literatur | 59 |

Ethische Reflexionskriterien zur Forschung mit Kindern

Hintergrund

Das vorliegende forschungsethische Konzept schafft die Grundlagen für eine **ethisch reflektierte Forschung mit Kindern in sensiblen Themenbereichen** wie der zivilen Sicherheitsforschung. Ausgehend von dem BMBF-Projekt SIKID versteht es sich als ein forschungsethisches Konzept, das interdisziplinär und unter Einbezug rechtlicher Aspekte ansetzt. Der **Bedarf für ein forschungsethisches Konzept** ergibt sich durch Forschung in aktuellen Themenfeldern rund um Sicherheitsgefährdungen (z. B. digitale Interaktionsrisiken wie Cybergrooming), die *mit* Kindern erfolgen sollte. Sie ist wesentliche Grundlage für neue **zeitgemäße Modelle der Media Governance**, die angesichts von Regulierungsdefiziten und sich aktuell entwickelnden neuen Ansätzen einer Regulierung vom Kind aus (vgl. Novellierung des *Jugendschutz-Gesetzes (JuschG)* und die Neuausrichtung der *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)*) notwendig sind und auf forschungsethisch fundierten Ergebnissen und Lösungsvorschlägen beruhen sollten. Derartige Modelle verfolgen das Ziel, Kinder zu schützen, zu befähigen, sie aber auch an ihrem eigenen Schutz zu beteiligen. Dieser Anspruch folgt nicht nur rechtlich aus den völkerrechtlich verbrieften Kinderrechten (VN-Kinderrechtskonvention), die in Deutschland als einfaches Recht gelten, sondern auch ethisch, indem Kinder nicht nur als *Objekte* der Regulierungsmaßnahmen – sowie auch der Forschung – wahrgenommen werden. Stattdessen sind Kinder *handelnde Subjekte* in zunehmend mediatisierten Lebenswelten, deren Perspektiven, Sichtweisen und auch Lösungsvorschläge in sämtlichen Lebensbereichen, die sie betreffen, gehört und einbezogen werden sollten – nicht zuletzt, um die entstehenden Ergebnisse aussagekräftiger und zielführender zu machen.

12 Reflexionskriterien

1. Relevanz und Rechtfertigung der Forschungsziele begründen

Forschungsprojekte mit Kindern zu sensiblen, potenziell belastenden Themen (z. B. Viktimisierungserfahrungen) stellen aus forschungsethischer Perspektive besondere Anforderungen an die Konzeption und Umsetzung einer wissenschaftlichen Untersuchung. Diese erfordern die Prüfung der Relevanz und Rechtfertigung der Forschungsziele, um das Kindeswohl beteiligter Kinder angemessen berücksichtigen zu können.

2. Ethische Anforderungen und systematische Folgenanalyse reflektieren

Forschungsethische Leitlinien liegen im Spannungsfeld von Fürsorge und Forschungszielen. Im gesamten Forschungsprozess, d.h. in der Konzeption, Durchführung und Distribution des Projekts, sollten grundlegende forschungsethische Prinzipien beachtet werden, um dabei kindliche Interessen zu berücksichtigen. Ethische Anforderungen sollten reflektiert und anhand zentraler Grundprinzipien (wie Achtung der Selbstbestimmung, Schadensvermeidung, Fürsorge und Gerechtigkeit) sollte eine systematische Folgenanalyse vorgenommen werden, um gute wissenschaftliche Praxis zu gewährleisten.

3. Die Informierte Einwilligung von Kindern kindgerecht und entwicklungsangemessen einholen

Bei der Forschung mit Kindern sind besondere Überlegungen bezüglich der informierten Einwilligung (*informed consent*) in die Teilnahme am Forschungsprozess zu berücksichtigen. Aus forschungsethischer Sicht ist die informierte Einwilligung – über rechtliche Vorgaben hinaus *grundsätzlich* einzuholen. Dabei sind kind- und entwicklungsstandgerechte Formen der Einholung der Einwilligung zu etablieren, um Kinder als handelnde Subjekte in der Forschung einzubeziehen und in ihrer eigenen Entscheidungsfindung zu befähigen, sie dabei aber auch nicht zu überfordern.

4. Methodische Vorüberlegungen zur Forschung mit minderjährigen Menschen voranstellen

Die Forschung mit minderjährigen Menschen erfordert methodische Vorüberlegungen, da bereits die Wahl der Methode und ihre Umsetzung ethische Relevanz hat. Da sich Kinder physisch, kognitiv, emotional und sozial noch entwickeln und Forschungsinformationen altersabhängig in sehr unterschiedlichem Ausmaß überblicken und beurteilen können, sind vor allem jüngere Kinder von der Fürsorge und dem Schutz von Bezugspersonen abhängig und gelten als besonders vulnerabel. Folglich ist sorgfältig abzuwägen, ob sie den potenziellen Anstrengungen und Belastungen innerhalb des Forschungsprozesses ausgesetzt werden sollen. Hierbei existiert kein „methodischer Königsweg“. Vielmehr sollte stets diejenige Forschungsstrategie genutzt werden, die am besten zur konkreten Forschungsfrage und zur Zielgruppe passt und dabei das kindliche Recht auf Partizipation an der Forschung ermöglicht.

5. Schutz vor Belastungssituationen bei der Forschung mit Kindern gewährleisten

Bei sensiblen Themen wie Gewalt oder Missbrauch besteht das Risiko, dass starke Belastungssituationen bei beteiligten Kindern auftreten, vor denen diese geschützt werden, die psychologisch aufgefangen oder pädagogisch eingebettet werden sollten. Dieses Risiko gilt es im Voraus ausreichend abzuschätzen und Vorsorge (auch im Sinne eines ‚Notfallplans‘) zu tragen. Zusätzlich kann **Intervision oder Supervision** für die Personen, die die Erhebung durchführen, helfen, schwierige, belastende Gesprächssituationen oder forschungsethisch problematische Fragen zu reflektieren und in einem geschützten Rahmen zu verarbeiten.

6. Wiedererleben von Opfererfahrungen verhindern

Bei der Erforschung der subjektiven Sicherheitswahrnehmung oder der Möglichkeiten zur Herstellung von Sicherheit, kann es zu einer Konfrontation mit unangenehmen oder (re-)traumatisierenden Erlebnissen der Teilnehmenden kommen. Folglich können sich Befragte im Rahmen von Viktimisierungsstudien ihrer Opfererfahrungen wieder bewusst werden. Daher sollte bei sensiblen Forschungsthemen und -teilnehmenden bereits im Vorfeld die Frage gestellt werden, welche Häufigkeit und Intensität der Befragung für den Erkenntnisgewinn und für den Schutz der Kinder notwendig sind. Zu gewährleisten ist eine sensible Fragemethodik, um (erneuter) Viktimisierung entgegenzuwirken.

7. Professionelle Rollen reflektieren und zuordnen

Besonders in der Forschung zu sensiblen Themen oder mit vulnerablen Gruppen können Herausforderungen durch Rollendiffusion entstehen. Gerade in der Forschung mit (stark belasteten oder besonders jungen) Kindern sollten Forschende nicht die Rolle von Therapeut*innen einnehmen oder von den Teilnehmenden als langfristig Fürsorgende, die ihnen beistehen oder ihre Interessen gegenüber anderen Personen vertreten, wahrgenommen werden. Forschende sollten sich in allen Forschungsphasen ihrer eigenen Verantwortung gegenüber Kindern bewusst sein, gerade wenn sich im Zuge der Forschung besonders vertrauensvolle Beziehungen entwickeln. Für die Schärfung professioneller sowie ethischer Haltungen können Schulungen der Forschenden sowie Supervision im Forschungsprozess weiterführend sein. Damit geht es neben einer angemessenen Fürsorge beteiligter Kinder auch um eine kritische Reflexion der eigenen Rolle sowie schließlich auch der Selbstfürsorge der Forschenden.

8. Kooperationen und Supervisionen anbahnen

Der Forschungsprozess wird durch die Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren flankiert. Die jeweiligen (professionellen) Kompetenzen sollten im Voraus geklärt werden, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen, die ein möglichst lückenloses Netzwerk für die im Forschungsprozess eingebundenen Heranwachsenden bereitstellt. Kooperierende Akteure sind Erziehungsberechtigte und andere Bezugspersonen der Befragten wie pädagogisches Personal an Schulen und KiTas, wie Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Erzieher*innen, aber auch Lehrkräfte. Es kann ratsam sein, diese in die Planung der Erhebung (z. B. Formulierung der Fragen, Gestaltung der Befragungssituation), Pretests und die Nachbetreuung einzubinden. Dies kann zur Wahrung der professionellen Grenzen der Forschenden beitragen und gleichzeitig eine angemessene Fürsorge der Beteiligten gewährleisten.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleisten

Die im Rahmen von Interviews anfallenden Daten haben zumeist einen Personenbezug und sind entsprechend verantwortungsbewusst zu behandeln. Die Teilnehmenden empirischer Forschung können Risiken in Bezug auf die mögliche Verletzung ihrer Privatsphäre eingehen. Grundsätzlich ist das Recht beteiligter Kinder auf eine selbstbestimmte und offene Zukunft durch den Schutz ihrer Daten zu gewährleisten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit im Forschungsprozess bedarf des Zusicherns von Vertraulichkeit – insoweit kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.

10. Die Rolle von Sorgeberechtigten bei Studien sorgfältig reflektieren

Für die Befragung von Minderjährigen ist, rechtlich gesehen, in Abhängigkeit vom Alter des Kindes neben den Kindern auch das Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen. Für eine zielführende Forschungssituation aber auch für die Berücksichtigung kindlicher Interessen sollte gewährleistet werden, dass befragte Kinder sich in einer geschützten Situation befinden. Aus forschungsethischer Sicht müssen Eltern im Forschungsprozess mit Minderjährigen von Anfang an mitgedacht werden, da sie als Erziehungsberechtigte sowohl *Sorgerechte* als auch *Sorgepflichten* haben. Aber auch aus kinderrechtlicher Sicht haben Eltern (Art. 5 UN-KRK) besondere Fürsorgepflichten, da sie die Kinder (üblicherweise) am besten kennen und damit abschätzen können, was (nicht) gut für sie und damit das individuelle Kindeswohl ist. Gleichzeitig sind Bedürfnisse der beteiligten Kinder abseits elterlicher Sorgerechte ausreichend zu berücksichtigen, um das individuelle Kindeswohl zu gewährleisten.

11. Partizipation integer und transparent gestalten

Kinder haben ein Recht auf Partizipation an sie betreffender Forschung. In partizipativen Prozessen ist es bedeutsam, die Wichtigkeit, aber auch die Grenzen der Umsetzbarkeit von Partizipation im eigenen Forschungsprozess zu reflektieren und dies transparent gegenüber allen Beteiligten zu machen. Die Wirkung und Folgen von Partizipation sollten im gesamten empirischen Prozess immer wieder reflektiert werden. Partizipation liegt demnach im Spannungsfeld zwischen Offenheit und vorgegebenen Strukturen. Entscheidend hierfür ist die Gestaltung der jeweiligen Spielräume. Kindern können während des Prozesses Wahlmöglichkeiten eröffnet werden, damit sie am Gestaltungsprozess teilhaben können. Offenheit kann gefördert werden, wenn das Verhältnis zu Forschung als kollektives Lernen verstanden wird. Somit folgt für Forschungsvorhaben, dass schon in der Konzeptionsphase über den Beteiligungsgrad von Kindern reflektiert und Kinder in der Folge auch angemessen aktiv einbezogen und informiert werden sowie an den Ergebnissen der Forschung teilhaben können. Dabei sollten Partizipierende sowohl als Betroffene und zugleich als Akteur*innen befragt werden

12. Kindgerechte Verständigungsformen erarbeiten und Barrierefreiheit sicherstellen

Die Forschung mit Heranwachsenden unterscheidet sich in vielfacher Hinsicht von der Forschung mit erwachsenen Menschen. Neben den ethischen Anforderungen, die aus der Besonderheit von verletzlicher Kindheit in einer kognitiven und emotionalen Entwicklungsphase entstehen, existieren gesellschaftliche Machtasymmetrien zwischen Kindern und Erwachsenen, die auch (oft implizit) in die Forschung einfließen und reflektiert werden sollten. Aus forschungsethischer Sicht geht es darum, sich der asymmetrischen Verhältnisse bewusst zu sein, was heißt, dass Kinder Forschungssituationen aus dem Kontext ihrer Lebenswelt heraus als ‚Testsituation‘ erleben können, bei der sie erwachsenen Forschenden gefallen oder ‚etwas richtig machen‘ wollen. Aus forschungsethischer Sicht sollte v.a. auf inklusive Sprache und kindgerechte Umgebungen geachtet werden, auch insbesondere in Bezug auf Kinder mit Behinderungen bzw. mit besonderen Bedürfnissen. Hierzu sollte die gesamte Kommunikation des Forschungsprozesses auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden eingehen.

A. Einleitung

Das vorliegende forschungsethische Konzept schafft die Grundlagen für eine ethisch reflektierte Forschung mit Kindern¹ in sensiblen Themenbereichen wie der zivilen Sicherheitsforschung. Es versteht sich als ein dezidiert forschungsethisches Konzept, das interdisziplinär² und unter Einbezug rechtlicher Aspekte³ ansetzt.

Der Bedarf für ein forschungsethisches Konzept ergibt sich durch Forschung in aktuellen Themenfeldern rund um Sicherheitsgefährdungen (z. B. digitale Interaktionsrisiken wie Cybergrooming), die mit Kindern erfolgen sollte. Sie ist wesentliche Grundlage für neue zeitgemäße Modelle der Media Governance, die angesichts von Regulierungsdefiziten und sich aktuell entwickelnden neuen Ansätzen einer Regulierung vom Kind aus (Novellierung des Jugendschutz-Gesetzes (JuschG) und die Neuausrichtung der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ)) notwendig sind und auf forschungsethisch fundierten Ergebnissen und Lösungsvorschlägen beruhen sollten. Derartige Modelle verfolgen das Ziel, Kinder zu schützen, zu befähigen, sie aber auch an ihrem eigenen Schutz zu beteiligen.

Dieser Anspruch folgt nicht nur rechtlich aus den völkerrechtlich verbrieften Kinderrechten, die in Deutschland als einfaches Recht gelten, sondern auch ethisch, indem Kinder nicht nur als Objekte der Regulierungsmaßnahmen – sowie auch der Forschung – wahrgenommen werden. Stattdessen sind Kinder handelnde Subjekte in zunehmend mediatisierten Lebenswelten, deren Perspektiven, Sichtweisen und auch Lösungsvorschläge in sämtlichen Lebensbereichen, die sie betreffen, gehört und

¹ Der Begriff ‚Kinder‘ wird mit Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verwendet und bezieht sich auf Menschen von der Geburt bis zur Volljährigkeit. Wird auf rechtliche Begriffe i.S. von ‚Kindern‘ (bis 14 Jahre) bzw. ‚Jugendliche‘ (14-18 Jahre) Bezug genommen, wird dies explizit benannt. Auch einzelne altersbezogene Entwicklungsphasen aus psychologischer Perspektiven werden gesondert angesprochen.

² Im zugrunde liegenden Projekt SIKID erfolgt eine interdisziplinäre Zusammenarbeit von Wissenschaftler*innen der Psychologie, Medienwissenschaft, Medienpädagogik, des Rechts, der Media Governance-Forschung mit der Medienethik, Kindheitsethik, Sicherheitsethik und Friedensforschung. Diese Interdisziplinarität wurde bei der Erstellung des Konzepts explizit zum Thema gemacht, indem beispielsweise Begriffsarbeit und die jeweiligen disziplinären Sichtweisen und Grundannahmen kritisch reflektiert wurden.

³ Es wird davon ausgegangen, dass ethische Reflexion oft über rechtliche Mindeststandards hinaus geht, und gleichzeitig aber keine vollumfängliche Rechtssicherheit garantieren kann. Deshalb wird an relevanten Stellen sowohl auf zentrale Rechtsgrundlagen verwiesen, wie auch rechtliche Lücken benannt.

einbezogen werden sollten – nicht zuletzt, um die entstehenden Ergebnisse aussagekräftiger und zielführender zu machen.

Die [UN-Kinderrechtskonventionen](#) (UR-KRK) vom 20.11.1989 ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der in Deutschland am 05.04.1992 in Kraft getreten ist. Die zunächst noch bei der Ratifizierung erklärten Vorbehalte wurden 2010 zurückgenommen. Seitdem gilt die UN-Kinderrechtskonvention vorbehaltlos als einfaches Bundesrecht in Deutschland. (Schmahl, 2013, Kinderrechtskonvention, Einleitung, Rn.25.)

So wird in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) unter Artikel 12 **Partizipation**⁴ – neben Schutz und Befähigung – als eine von drei kinderrechtlichen Säulen, die dem Kindeswohl dienen sollen (Art. 3), etabliert.

„Artikel 12

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Daraus folgt, dass Sichtweisen von Kindern auf sie betreffende Angelegenheiten anzuhören und Kinder sinnvoll an diesen Prozessen zu beteiligen sind. Einerseits ist die Partizipation von Kindern also selbst eine ethische Anforderung der Beteiligungsrechte, zugleich erweitert Partizipation die ethischen Fragen im Forschungsprozess. Ethische Fragen im Zusammenhang der Partizipation betreffen

⁴ ‚Partizipation‘ bzw. ‚Beteiligung‘ wird hier in zweifacher Weise bezogen auf die UN-KRK verstanden als substanzieller Wert (Partizipation als ein Kinderrecht) sowie als ein instrumenteller Wert, indem Kinder über Partizipation andere Rechte überhaupt erst umsetzen können (Partizipation ermöglicht dann Erfahrungen oder Möglichkeiten der Selbstbestimmung). Dabei werden verschiedene Grade von Partizipation (z.B. bei Hart 1992) unterschieden, die von symbolischer eher passiver Partizipation über teilweiser Partizipation bis hin zu Kindern als Forschenden selbst reichen. Sowohl in diesem Projekt wie auch in der Mehrzahl aktueller Forschungsprojekte wird mit nur schwacher Partizipation gearbeitet, woraus ein zentraler Forschungsbedarf abzuleiten ist.

unter anderem die informierte Einwilligung, Vertraulichkeit und Datenschutz, die Rolle der Eltern oder den Schutz vor Verängstigung oder Retraumatisierung.

Aufgrund des **erhöhten Schutzbedarfs von Kindern** zeigen sich jedoch zentrale **Ambivalenzen** bei der (partizipativen) Forschung in sensiblen Themenfeldern, die im Folgenden skizziert werden. **Kindheit** gilt als **besonders verletzbare Lebensphase**, die Auswirkungen auf das Leben als erwachsene Person und damit auch auf Möglichkeiten politischer und sozialer Teilhabe hat. Gravierende negative Erfahrungen von Kindern können zu psychischen und physischen Belastungen bis hin zu **Traumata** führen, welche die gesunde Entwicklung und Entfaltung von Kindern beeinträchtigen können. Daher ist der **Schutz von Kindern erzieherisches wie auch staatliches Anliegen**, das auch der verfassungsrechtliche Kinder- und Jugendschutz gewährleisten soll.

Auch in der Verfassung finden sich an verschiedenen Stellen Verankerungen zum Jugendschutz. So besteht in Art. 5 Abs.2 GG der Jugendschutz als eine Schranke für die Meinungsfreiheit. Darüber hinaus werden Kinder in Art. 6 Abs.2 GG ausdrücklich erwähnt. Hier sind das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder statuiert, über dessen Ausführung die staatliche Gemeinschaft wacht. Zudem ergibt sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs.1 GG i.V.m. Art.1 Abs.1 GG eine Pflicht des Staates die selbstbestimmte und störungsfreie Entwicklung Minderjähriger zu schützen (Dreyer, 2013, S.66).

Kinder erleben die (mediatisierte) Lebenswelt anders als Erwachsene und innerhalb einer generationalen Ordnung, die mit Machtasymmetrien einhergeht. Sie an Forschung zu Themen zu beteiligen, die ihre Sicherheit betreffen, folgt aus ihren **Partizipationsrechten**, kann aber **gleichzeitig mit ihren Schutzrechten kollidieren**. Dies ist dann der Fall, wenn über Forschungssituationen (Re)Traumatisierungen erfolgen, wenn Kinder durch einen Fokus auf sie verstörende Themen nachhaltig geängstigt werden, wenn sie über ihre Erfahrungen berichten und dabei Gewalterfahrungen erneut erleben oder wenn sie sich im Forschungsprozess ohnmächtig fühlen oder Interviews nicht abbrechen können.

Aus diesen Ambivalenzen und einer erhöhten Unsicherheit folgt allerdings nicht, dass diese Forschung deshalb nicht stattfinden sollte, sondern dass an die Qualität der Forschung im Sinne ihrer ethischen Reflexion und eines umsichtigen Forschungsdesigns besondere Ansprüche zu stellen sind. Das heißt: Es geht nicht

darum, ob es diese Forschung geben sollte oder nicht, sondern darum, wie sie geplant, umgesetzt und verwertet wird.

Im vorliegenden Konzept werden genau diese **Ambivalenzen zum Ausgangspunkt genommen und adressiert**. Hintergrund ist das BMBF-Forschungsprojekt SIKID („Sicherheit von Kindern in der digitalen Welt“), dass die Autor*innen von September 2021 bis August 2024 interdisziplinär in der zivilen Sicherheitsforschung durchführen und für das sie – auch als Grundlage der eigenen Forschung – ein forschungsethisches Konzept entwickelt haben.

[SIKID](#) widmet sich aktuellen Fragen der zivilen Sicherheit von Kindern in digitalen Welten. Im Vordergrund stehen wachsende Sicherheitsgefährdungen durch Interaktionsrisiken in der Onlinekommunikation. Verfolgt wird das Ziel, die Medienregulierung zu verbessern und die zentralen Akteure zu vernetzen, um dadurch Kinder und ihre Rechte online zu stärken.

In der kritischen Reflexion hat sich gezeigt, dass ein derartiges Konzept nicht ‚in Stein gemeißelt‘ sein kann, sondern als ‚work in progress‘ und im Zuge einer **ethischen Sensibilisierung der Forschenden** ständig durch geteilte Erfahrungen und Feedback wachsen sollte. Eine grundlegende These dabei ist, dass die Wahl der Methoden immer auch vom Kind und dem besonderen Kontext aus zu denken ist, und dass die ethische Reflexion gerade in ambivalenten Entscheidungssituationen im gesamten Forschungsprozess Orientierung bietet und positive Auswirkungen auf die Qualität der Ergebnisse hat.

B. Forschungsstand und Forschungsbedarf

Sowohl was die – auf Kinderrechte Bezug nehmende – Forschungsethik allgemein, aber auch die Forschung in Kontexten der zivilen Sicherheit oder anderen sensiblen Forschungsbereichen speziell angeht, besteht Bedarf an anwendungsorientierten Konzepten der Ethik für die Forschungspraxis. Dies impliziert eine konkrete Operationalisierung der Forschungsethik bezogen auf bestimmte Forschungsmethoden und spezifische Kontexte, wie z. B. Kinder mit Gewalterfahrungen in digitalisierten Kontexten.

Bislang existieren vorrangig Artikel und Handbücher zur Forschungsethik aus bestimmten disziplinären Umfeldern (Kindler, 2016; Eßer & Sitter, 2018; Joos & Alberth, 2022) oder konkrete professionelle Kodizes von Fachgesellschaften (DGPs, 2018; BDP & DGPs, 2016). Dabei spannt sich das Feld von sehr allgemein gehaltenen Prinzipien (z. B. des Nicht-Schadens oder des Schutzes) bis hin zu sehr konkreten Checklisten für die praktische Umsetzung. Gerade, was partizipative Forschungsansätze angeht, besteht aus Sicht der Autor*innen ein besonderer Bedarf an forschungsethischer Reflexion. Zudem finden sich wenige juristische Beiträge zur Forschung mit Kindern in sensiblen Bereichen, welche grundlegende Ambivalenzen benennen oder Handlungsempfehlungen für die Praxis aufzeigen und somit eine etwas erhöhte Rechtssicherheit schaffen.

Internationale Leitlinien und Empfehlungen:

- [American Psychological Association, Ethical Principles of Psychologists and Code of Conduct](#)
- [Association of Internet Researchers Ethical Research Guidelines](#)
- [Committee on Publication Ethics](#)
- [National Institutes of Health \(NIH\)](#)
- [National Science Foundation \(NSF\)](#)
- [Nuremberg Code](#)
- [Singapore Statement on Research Integrity](#)
- [Statement on Professional Ethics \(American Association of University Professors\)](#)
- [The European Network of Research Integrity Officers](#)
- [The Norwegian Research Ethical Committees' General research ethical guidelines](#)
- [World Medical Association's Declaration of Helsinki](#)
- [Berufsethische Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.](#)
- [Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für Forschende und Ethikkommissionen](#)

Die Partizipation von Kindern in öffentlichen Diskursen, bei Erziehungsfragen wie auch bei der Wissensproduktion hat in den letzten Jahren zunehmend Aufmerksamkeit erlangt ([Kinderrechte-Kongress „Kinder mischen mit“](#); [WiFF Wegweiser Bildungsteilhabe und Partizipation](#)). Auch in der Wissenschaft wird vermehrt Wert auf die Beteiligung von Kindern bei der Formulierung von relevanten Fragestellungen oder auch bei der Datensammlung und Auswertung von Forschungsergebnissen gelegt. Generell wird der Einbezug von marginalisierten und/oder vulnerablen Bevölkerungsgruppen, die in der Regel geringen Einfluss auf öffentliche Debatten und gesellschaftliche Gestaltungsprozesse haben, unter Gerechtigkeits- und Demokratieaspekten in der Wissenschaft, menschenrechtlich fokussierten NGOs und internationalen Organisationen als positiv bewertet (Amsler et al., 2006). Schließlich kann gelungene Partizipation die Akzeptanz sowie die Legitimation von Konzepten und Beschlüssen innerhalb dieser Gruppen sowie gesamtgesellschaftlich erhöhen (Brinkmann et al., 2015, S. 12). Bislang mangelt es jedoch an partizipativen Forschungsmethoden und damit verbundenen ethischen Leitlinien in besonders sensiblen Bereichen der Forschung mit Kindern (z. B. zu Onlinerisiken). Wenige Ausnahmen, wie der [„Compass for Research Ethics“](#) im europaweiten Forschungsnetzwerk CO:RE greifen diese Lücken auf.

Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass der hier fokussierte Forschungsbereich nur **interdisziplinär und multiperspektivisch** angegangen werden kann und damit umfassende Modelle der Angewandten Ethik zum Tragen kommen sollten (Knoepfner, 2010). Damit sind zukünftig **Multi-Stakeholder-Ansätze** weiterführend, die Schnittstellen schaffen und praxisrelevante ‚Übersetzungsarbeit‘ leisten und somit – neben Verhaltenskodizes guter wissenschaftlicher Praxis oder professionsethischer Leitlinien – zur Anwendung kommen können.

Auch in der **Medienethik** entwickeln sich erste Ansätze einer ethischen Reflexion mediatisierter Kindheit und des Aufwachsens mit Medien bezogen auf kindliche Rechte (Demmler & Schorb, 2018; Stapf et al., 2019) oder die Auseinandersetzung mit Fragen der Bildung und Befähigung (Pirner et al., 2021). Damit dies in der Angewandten Ethik ausdifferenziert werden und in die medienbezogene Forschung und Regulierung einfließen kann, werden empirische Daten und Einblicke in kindliche Perspektiven notwendig. Entsprechend ist die Beteiligung von Kindern an empirischen

Studien aus Perspektive normativer wie auch analytisch-deskriptiver Disziplinen als ein zentrales Thema der aktuellen wie auch der zukünftigen Forschung zu verstehen.

In Bezug auf eine allgemeine Forschungsethik für die Beteiligung und den Einbezug von **Kindern** existieren erste Ansätze. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe formulierte [2020 Prinzipien für die partizipative Forschung mit Kindern im Bereich der Sozialen Arbeit](#) (Dahrendorf, 2020). Die Handbücher Partizipative Aktionsforschung mit Kindern und Jugendlichen (Wöhler et al., 2016) und Sozialwissenschaftliches Forschen mit Kindern und Jugendlichen (Wöhler et al., 2018) bieten grundlegende Anhaltspunkte für methodische Fragen. Diese Ansätze basieren oft auf allgemeinen Arbeiten zur Ethik der sozialwissenschaftlichen oder psychologischen Forschung (umfassend zur Wissenschaftsethik vgl. Deutsche Gesellschaft für Psychologie [DGPs], 2018; European Federation of Psychologists' Associations [EFPA], o.J.; Iphofen, 2020).

Forschungsethische Prinzipien sollen dabei **Orientierung** für konkrete Forschungsprozesse schaffen. Gerade in der Medizinethik, so grundlegend bei Beauchamp und Childress (1979), werden dabei vor allem Prinzipien der Nicht-Schädigung oder die folgenorientierte Einschätzung möglicher Schäden zugrunde gelegt.

In besonderen Forschungsfeldern (wie der Forschung mit vulnerablen Gruppen) ergibt sich allerdings die Notwendigkeit zur Ausdifferenzierung auf ethisch relevante Aspekte in bestimmten Kontexten. Beispielsweise werden forschungsethische Prinzipien in verschiedenen Disziplinen durch professionelle Berufsverbände oder in bestimmten Forschungskontexten aufgestellt. Diese umfassen – z. B. in der empirischen Sozialforschung – zu reflektierende Grundsätze (von Unger 2014, S. 22ff.), wie 1. Objektivität und Selbstreflexivität, 2. Vertraulichkeit und Anonymisierung, 3. informiertes Einverständnis, 4. Integrität und Schadensvermeidung (z. B. auch bei der Publikation von Ergebnissen) sowie 5. institutionalisierte Prüfverfahren (z. B. durch Ethik-Kommissionen).

Gleichzeitig können forschungsethische Überlegungen in Projektzusammenhängen, deren empirische Ausgestaltung aufgrund des Forschungsgegenstandes und/oder der Zielgruppe einer besonderen Sorgfalt und Reflexion bedarf, entlang ethischer Grundprinzipien strukturiert werden. So bilden im Methodenhandbuch „Forschungsmanual Gewalt“ (Helfferich, Kavemann & Kindler, 2016) beispielsweise

die – aus verschiedenen Grundtheorien der Ethik hergeleiteten – Prinzipien Non-Malefizienz, Benefizienz, Respekt vor Personen, Vertrauenswürdigkeit und Fairness den strukturgebenden Rahmen für eine kontextspezifische Diskussion forschungsethischer Herausforderungen bei Studien mit Heranwachsenden zu sexueller Gewalt.

Partizipation spielt in der Forschung über eine reine Teilnahme hinaus eine wesentliche Rolle, die im Grad und Ausmaß allerdings von verschiedenen Faktoren abhängt. Im Bereich der zivilen Sicherheitsforschung ist die Partizipation von Kindern ein weitgehendes Novum. Gleichzeitig ist ein hoher Bedarf nach Forschung zur Sicherheit von Kindern zu beobachten. Gewalt gegen Kinder ist ein zunehmend beachtetes Thema in der Kriminalprävention und steht auf der [Agenda zur zivilen Sicherheitsforschung des BMBF für 2018-2023](#) (S. 14f.). Dabei werden insbesondere Fragen der Sicherheit in digitalen Handlungswelten adressiert (Deutsches Kinderhilfswerk, 2021). Das vorliegende forschungsethische Konzept bietet ein **erstes umfassendes Leitinstrument für die Forschung mit Kindern im zivilen Sicherheitsbereich**, welches für die gesamte zivile Sicherheitsforschung relevant ist und darüber hinaus wichtige Leitlinien für die Forschung mit Kindern allgemein bietet.

Einen ersten Zugang zu diesem Themenfeld findet sich in der Bonner Ethik-Erklärung für die Forschung zu sexueller Gewalt in pädagogischen Kontexten (Poelchau, 2015). Auseinandersetzungen mit **Fragen kindlicher Partizipation in Bezug auf den eigenen Schutz** existieren zudem insbesondere an der [London School of Economics \(LSE\)](#) unter [Sonia Livingstone](#); bezogen auf Gewalt sind Projekte am Center for Children's Rights der Queen's University Belfast wie [Participation4Protection](#) exemplarisch (Lundy, 2007; Lundy & McEvoy, 2012).

Zentrale Herausforderungen einer **partizipatorischen (Sicherheits-)Forschung** beziehen sich auf Fragen der informierten Einwilligung (Hawkins & Charland, 2020), den Daten- und Privatheitsschutz (Hammersley, 2020; Macnish, 2020), den sensiblen Umgang mit möglichen Opfererfahrungen (United Nations, 2010, S. 173), den Autonomie- und Fürsorgeansprüchen Heranwachsender (Verbände der Markt- und Sozialforschung in Deutschland, 2021) sowie methodische Konzepte zur Gewährleistung der wirkungsvollen Einbindung von Kindern in die Ergebnissicherung in der Forschung (Selle, 2011).

Diese zentralen Herausforderungen sollen in den vorliegenden forschungsethischen Leitlinien ausgeführt und in Empfehlungen für eine ethisch reflektierte Sicherheitsforschung mit Kindern kondensiert werden.

Bei partizipativ ansetzender Forschung gilt es zwischen verschiedenen Graden der Partizipation am Forschungs-, Bewertungs- oder Entscheidungsprozess zu unterscheiden. Hier stellt sich die Herausforderung, geeignete Formen der Beteiligung von Kindern für alle drei Bereiche zu finden, die kindgerecht (und damit alters- bzw. entwicklungsangemessen) sind und gleichzeitig ethischen Anforderungen und wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Das Feld der partizipativen Forschung trägt dem Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten, die das Kind berühren (Art. 12 UN-KRK), besonders Rechnung (Wöhler et al., 2017, S. 28). Unterschieden werden Zugänge mit sehr starkem Partizipationsanspruch von Forschungsansätzen, die verschiedene **Partizipationsgrade** von Kindern bis zu vereinzelt oder symbolischen Partizipationsmöglichkeiten im Forschungsprozess aufweisen. Kinder können grundsätzlich in verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses in Entscheidungen und Handlungsschritte einbezogen werden: Sie können unter anderem über Erhebungsmethoden (z. B. Einzel- vs. Gruppeninterview) entscheiden, gemeinsam mit den Forschenden vorläufige Ergebnisse diskutieren, im Rahmen von Workshops Handlungsempfehlungen erarbeiten, oder erarbeitete Ergebnisse und Schlussfolgerungen in ihrer Schulklasse präsentieren.

Forschung unter Beteiligung von Kindern weist häufig eine große Nähe zu qualitativen Methoden auf, ist aber auch für quantitative Ansätze offen und kann zudem flexible, kreative Methoden integrieren, die sie aber abhängig von der jeweiligen Forschungsfrage und Zielgruppe adaptieren muss (Mey, 2005).⁵ Als Orientierungshilfe für die Konzeption und Reflexion eines partizipativen Forschungsvorhabens mit Kindern kann das Modell der Hierarchie kindlicher Partizipationsrechte in Forschungsprojekten (Mayne et al., 2018, zitiert nach Büker et al., 2018) herangezogen werden. Zu berücksichtigen ist, dass nicht jede Forschung eine umfassende Partizipation erreichen kann und soll, sondern die Reflexion partizipativer

⁵ In der Forschungspraxis zeigt sich allerdings, dass quantitative Vorgehensweisen (v.a. standardisierte Befragungen) verbreiteter sind als qualitative Methoden (Mey, 2005, S. 153).

Möglichkeiten unter Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie der Gegebenheiten im Forschungsprojekt wichtig ist (Büker et al., 2018).

Damit ist auch die **Wahl des Partizipationsgrads als Teil der ethischen Reflexion des Forschungsprozesses anzusehen**. Hilfreich zur Differenzierung von Partizipationsstufen sind Modelle wie die „Ladder of Participation“ (Hart, 1992; Mayne et al., 2018) oder kinderrechtliche Ausdifferenzierungen des Rechts auf Partizipation (Lundy, 2007).

Im vorliegenden Konzept wird davon ausgegangen, dass der Partizipationsgrad ein wichtiger Aspekt auch forschungsethischer Reflexion ist und sowohl gut zu begründen ist, wenn Kinder nur symbolisch partizipieren, aber auch wenn sie Forschung selbst mit initiieren. Nicht immer und für jeden Einzelfall ist Partizipation sinnvoll und mögliche Nachteile für Kinder durch Partizipation, etwa wenn es um besondere Verletzlichkeiten der Beteiligten geht, müssen immer sorgfältig gegen den Nutzen abgewogen werden. Insgesamt soll hier aber auf die Dringlichkeit der weiteren Exploration stark partizipativer Ansätze in der zukünftigen Forschung verwiesen werden, da hier eine Forschungslücke besteht.

C. Forschungsethik auf Basis der Kinderrechte

Einen forschungsethischen Zugang zu etablieren bedeutet, Ziele und Intentionen der Untersuchung zu formulieren, erwünschte Folgen zu definieren, aber auch nicht-intendierte Nebenfolgen oder gar Kaskadeneffekte – soweit möglich – zu antizipieren (zu Technikfolgenbewertung vgl. Grunwald, 2009). Gleichfalls ist es wesentlich, zentrale Werte, wie Schutz, Fürsorge, Transparenz, Informiertheit, Freiwilligkeit oder Selbst- und Mitbestimmung (v. a. bei partizipativer Forschung) für den konkreten Kontext der Beteiligung von Kindern an der Forschung zu bestimmen. Mit Blick auf das Zusammenspiel der Ziele und Intentionen sowie der zentralen Werte kann dann erwogen werden, welche Methode zielführend ist beziehungsweise was dies für die konkrete Gestaltung der empirischen Studien impliziert. Dazu gehört es, bestimmte Vorsichtsmaßnahmen von Anfang an zu treffen, um unerwünschte Folgen wie Verängstigungen, Bloßstellungen oder auch Scham zu vermeiden.

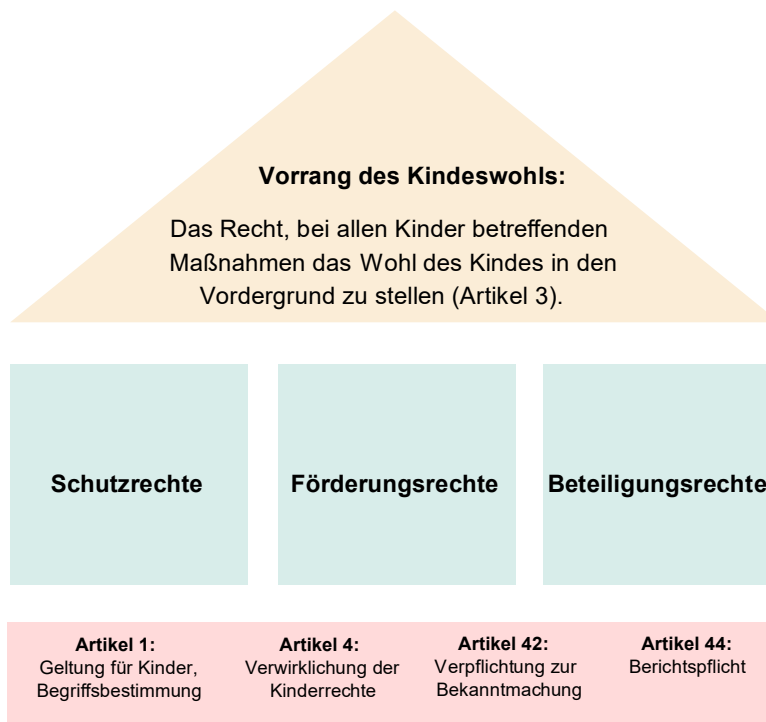
Ein forschungsethischer Zugang beginnt schon lange vor der eigentlichen empirischen Erhebung mit der kritischen Reflexion impliziter Vorannahmen bzw. auch der auf

Gruppen oder Disziplinen bezogenen Normen und Werte, die in die Planung, Umsetzung und Auswertung einfließen. Ein Beispiel hierfür sind Vorannahmen bezogen auf Kindheit als eigene Lebensphase und damit verbundene Werte: Ein Fokus auf Kindheit als schützenswerte Lebensphase, in der Kinder vor ‚problematischen Erfahrungen‘ bewahrt werden sollen, führt zu anderen Prozessen als ein Fokus, nach dem Kinder möglichst vielfältige Erfahrungen, darunter auch problematische Erfahrungen, machen sollen, die dann aber gut eingebettet werden und zu zentralen Befähigungsangeboten führen sollen.

Was aber impliziert dies bezogen auf Fragen der Befähigung hin zu mehr Sicherheit von Kindern: Soll diese eher durch das Kind selbst angestrebt werden, sind Fürsorgende primär dafür verantwortlich, oder liegt es in staatlicher Hand, Sicherheitsbedingungen zu schaffen, welche die Kinder selbst und ihre Eltern entlasten? Oder geht es genau um dieses Zusammenspiel und ihre zielgerichtete Umsetzung? Folglich gilt es zu reflektieren, welche normativen Vorstellungen von Kindern bzw. Kindheit in die Projektgestaltung und -ziele, aber auch die Prozesse selbst einfließen.

Hier zeigt sich die Wichtigkeit der Bestimmung der Konzepte und Begriffe auch im interdisziplinären Wechselverhältnis. Wird in einem forschungsethischen Konzept ein **kinderrechtlicher Zugang** zugrunde gelegt, hat dies methodische und konzeptionelle Auswirkungen auf das Forschungsvorhaben. In der **UN-Kinderrechtskonvention von 1989** werden in 54 Artikeln kindereigene Rechte basierend auf den vier zentralen Prinzipien – Recht auf Gleichbehandlung, Vorrang des Kindeswohls, Recht auf Leben und Entwicklung und Achtung vor der Meinung des Kindes – artikuliert (vgl. Abbildung 1).

Abb. 2: UN-Kinderrechtskonvention:



Der Korpus der Kinderrechte als der am häufigsten ratifizierte Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen verbindet Schutz- (protection), Versorgungs- (provision) sowie Beteiligungsrechte (participation), die als eine Einheit zu verstehen sind (Stapf, 2018; 2019). Kinderrechte als „Menschenrechte für Kinder“ (Maywald, 2012, S. 16) basieren auf der Einsicht, „dass **Kinder einen eigenen, auf ihre spezielle Situation zugeschnittenen Menschenrechtsschutz benötigen**“. Sie werden der besonderen Verletzlichkeit des Kindes und seinem **Recht auf eine offene Zukunft** (Feinberg, 1980) als zukünftige Erwachsene ebenso gerecht, wie sie Rechte auf Schutz, Befähigung, aber auch Mit- und Selbstbestimmung als Kinder in ihrer Gegenwart berücksichtigen (Stapf, 2019).

Kinderrechte zu berücksichtigen heißt damit primär, **Kinder als handelnde Subjekte auch im Forschungsprozess zu verstehen und nicht als reine ‚Objekte‘ der Forschungsinteressen erwachsener Forschender**. Dies heißt, dass das Kindeswohl beteiligter junger Menschen immer *vorrangig* zu berücksichtigen ist (Art. 3 UN-KRK). Zu versuchen, Kinder als Subjekte im Forschungsprozess zu sehen, geht weiterhin mit dem Bestreben einher, ihre Sichtweisen und Perspektiven zu verstehen, indem z. B. kindaffine Sprache, Codes, kindliche Entwicklungsaufgaben und die damit

einhergehenden Kommunikationsformen angemessen wahrgenommen und dabei auch eigene erwachsene Sichtweisen kritisch hinterfragt werden.⁶

Das Zusammenspiel der kinderrechtlichen Säulen Beteiligung, Befähigung und Schutz ist dabei im gesamten Forschungsprozess leitend und sollte auf konkrete Themen, Gruppen von Kindern einer bestimmten Entwicklungsphase, letztendlich aber auch je individuelle Besonderheiten oder Beeinträchtigungen von Kindern ausdifferenziert werden.

So ist der Schutz von Kindern mit belastenden oder traumatischen Erfahrungen als besonders wesentlich zu sehen. Gleichzeitig können aber auch Befähigungsaspekte in den Fokus rücken, wenn z. B. bei der Forschung mit einer Schulkohorte schulische Projekte anschließen, die langfristig dem Selbstschutz beteiligter Kinder dienen. Idealerweise kann also über Befähigungsmaßnahmen der (Selbst-)Schutz von Kindern zukünftig gestärkt werden, insbesondere, wenn dies partizipativ erfolgt, indem Kinder schulische Projekte mitgestalten.

Die kinderrechtliche Perspektive bezieht sich damit auf das Zusammenspiel von Schutz, Befähigung und Partizipation; und dabei vor allem auf die Qualität der Einbindung von und Zusammenarbeit mit Kindern. Sie impliziert die Perspektive auf Kinder als handelnde Akteure und Expert*innen ihrer Lebenswelt, aus der eine grundlegende Offenheit für ihre Sichtweisen und ihre Beteiligung folgt – wann immer dies möglich und sicher zu gewährleisten ist.

D. Zentrale Leitwerte und Prinzipien der Forschung mit Beteiligung von Kindern

Bei der Forschung erwachsener Forschender mit Kindern werden unter anderem **generationale Differenzen relevant**, die mit ethischen Spannungsfeldern verbunden sein können. Erwachsene Forschende tragen, wie auch die jeweiligen Erziehungsberechtigten der Kinder, eine grundlegende Verantwortung für die an der Forschung beteiligten Kinder. Sie verfügen über mehr Erfahrungswerte, kognitive oder emotionale Fähigkeiten und können Folgen (z. B. Handlungsfolgen) zumeist sicherer

⁶ Hier setzt die Kritik des ‚Adultismus‘ (Flasher 1978) an, die postuliert, dass die zugrunde gelegten Sichtweisen zumeist erwachsene Sichtweisen sind, die auf Kinder projiziert werden und kindliche Lebenswelten, Sichtweisen oder Ausdrucksformen nicht angemessen berücksichtigen.

abschätzen. Dabei sind sie – aufgrund generationaler Strukturen – mit (mehr Handlungs-) Macht ausgestattet, die es zu verantworten gilt.

So können gerade die **kinderrechtlichen Normen Schutz, Beteiligung und Befähigung in einem Spannungsfeld zueinanderstehen**: Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn der Schutz der Privatheit (oder gar Intimität) von Kindern bei Forschungsprojekten zugunsten ihrer Beteiligung an der Forschung eingeschränkt wird; oder wenn ein bewahrender Schutzanspruch der Forschenden (oder der Sorgeberechtigten) zur Verhinderung kindlicher Beteiligung an wichtiger Forschung führt. Hierbei ist aus kinderrechtlicher Sicht zu berücksichtigen, dass Kindern selbst **Entscheidungsrechte** eingeräumt werden sollten, indem beispielsweise **ihre Einwilligung grundsätzlich**⁷ (und nicht nur bei rechtlicher Pflicht hierzu) **eingeholt** wird und in Einzelfällen bei Jugendlichen **auch ohne Zustimmung der Eltern** erfolgen können sollte.

Aus forschungsethischer Sicht gilt es, eine **reflektierte Abwägung** verschiedener Güter von Fall zu Fall und dabei vor allem mit Blick auf die beteiligten Kinder als Individuen (bzw. als Gruppe), aber auch auf die von der Forschung profitierenden Kinder zu treffen. Für eine derartige Abwägung von Werten, aber auch eine Abschätzung möglicher Folgen ist aus kinderrechtlicher Sicht das **Kindeswohl** („best interest“) leitend (Art. 3 UN-KRK), das sich auf die sich mit zunehmendem Alter **weiter entwickelnden Fähigkeiten** („evolving capacities“) der (jeweiligen) Kinder bezieht (Lansdown, 2005; Stapf, 2018; 2019). Dies meint, dass der Entwicklungsstand des Kindes sowohl im Kindheitsverlauf als auch unter Kindern der gleichen Kindheitsphase variiert und dabei auch sozio-kulturelle und individuelle Besonderheiten eine Rolle spielen (z. B. Kinder mit Beeinträchtigungen, sozio-kulturelle Milieus usw.).

Bezogen auf Leitwerte und Normen wird zudem der **Rechtsrahmen** relevant. Dabei zeigt die Beschäftigung mit dem Rechtsrahmen, dass das Recht im Bereich der Forschung mit vulnerablen Gruppen wie Kindern aktuell nur **begrenzt**

⁷ Auch wenn Kindern in den meisten Quellen zu diesem Thema erst ab dem Grundschulalter eine eigene Entscheidung zugetraut wird, soll hier für eine Einwilligungspflicht plädiert werden, die aber an den Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes angepasst wird. Hintergrund ist dabei, dass nur durch aktive Erfahrung Selbstbestimmungserfahrungen von Kindern möglich werden und sie in dieser Form als aktiv Handelnde wahrgenommen werden. Gleichzeitig gilt es zu berücksichtigen, dass gerade jüngere Kinder, z. B. im Kindergartenalter, Handlungskonsequenzen noch nicht vergleichbar überblicken können und allein erwirkte Entscheidungen Kinder auch überfordern würden. Auch hier geht es um die ethische Reflexion, was im besten Interesse des Kindes in der konkreten Situation ist.

Handlungssicherheit bieten kann. Dies liegt einerseits an der Reaktivität und ‚Starre‘ des Rechts und andererseits an dem spezifischen Forschungsfeld und damit einhergehenden Besonderheiten. Sowohl das Recht als auch die Moral funktionieren als **gesellschaftliche Steuerungsressourcen**, die allerdings unterschiedlich ansetzen. Viele rechtliche Normen basieren auf moralischen Normen und Prinzipien (wie z. B. der Gleichbehandlungsgrundsatz oder der Schutz der Menschenwürde); gleichzeitig gelten viele moralische Normen – allem voran die Menschen- und damit auch Kinderrechte – moralisch auch ohne ihre rechtliche Kodifizierung.

Entscheidend für eine forschungsethische Perspektive, welche das Recht immer auch zugrunde legen muss, dabei aber oft über das geltende Recht hinausgeht, ist der Bezug auf zentrale Normen, Werte oder Prinzipien einerseits sowie die resultierenden möglichen Folgen andererseits, die auch nicht-intendierte Nebenfolgen oder gar Kaskadeneffekte einschließen. Damit diese Folgenabschätzung bezogen auf grundlegende Werte gelingt, wird der Einbezug der Kinder in verschiedenen Phasen des Forschungsprozesses sowie insgesamt eine **achtsame Gestaltung der Beziehungen** im Forschungskontext wesentlich.

Unter dem Begriff der **Forschungsethik** werden folglich auch Fragen verhandelt, welche die Gestaltung der Beziehung zwischen Forschenden und Beforschten betreffen (Hopf, 2004, S. 589–590; zitiert nach von Unger et al., 2014, S. 1). Eine forschungsethische Perspektive auf die Gestaltung dieser Beziehung einzunehmen, impliziert die **kritische Reflexion ethischer Grundsätze für das Forschungshandeln** sowie **ihrer Umsetzung in der konkreten Praxis** (von Unger et al., 2014, S. 1f.). Gefragt wird beispielsweise, ob das Prinzip der Schadensvermeidung oder der Schutz der Rechte beteiligter Personen im Forschungsprojekt ausreichend gewährleistet sind. Neben Fragen des Datenschutzes geht es also auch – und bei sensiblen Themen oder vulnerablen Gruppen besonders – um die Interaktionen der Forschenden mit beteiligten Akteuren sowie ihren Einfluss und die Wahrnehmung ihrer Verantwortung als Wissenschaftler*innen (ebd. 2). Folglich sind forschungsethische Fragen stark mit methodischen verknüpft bzw. sie sind „wie zwei Seiten einer Medaille“ (ebd. 3).

Im Folgenden werden **zentrale Punkte** aufgelistet, die – interdisziplinär erarbeitet – als Grundlage forschungsethischer Reflexion im gesamten Forschungsverlauf relevant sind.

1. Relevanz und Rechtfertigung der Forschungsziele begründen

Forschungsprojekte mit Kindern zu sensiblen, potenziell belastenden Themen (z. B. Viktimisierungserfahrungen) stellen aus forschungsethischer Perspektive besondere Anforderungen an die Konzeption und Umsetzung einer wissenschaftlichen Untersuchung.

Maßgebliche Frage ist dabei: Sind für die Kinder selbst, aber auch für ihre gesamte Alterskohorte, unmittelbare und mittelbare Vorteile aus ihrer Beteiligung am Forschungsprozess zu erwarten, die gewisse Risiken und Umstände der Beteiligung rechtfertigen? In erster Linie sollte bei derartigen Forschungsprojekten also eine unabweisbare Relevanz der Forschungsziele vorliegen, die es umso stärker zu begründen gilt, je problematischer die Auswirkungen auf beteiligte junge Menschen sein können.

Ist es evident, dass ein alternatives Vorgehen (z. B. eine Befragung nicht-vulnerabler Gruppen) zur Beantwortung der Forschungsfrage(n) ausgeschlossen ist, gibt es verschiedene Ansatzpunkte und prozedurale Maßnahmen, die im Verlauf des Forschungsprozesses ergriffen werden können, um die **Wahrscheinlichkeit einer Belastungsreaktion der teilnehmenden jungen Menschen zu minimieren** oder dabei auftretende Stressreaktionen abzufedern. Dies umfasst neben der informierten Einwilligung unter anderem die Fortführung des Einverständnisses während des gesamten Forschungsprozesses, eine offene Gesprächsführung, um den Befragten zu vermitteln, selbst darüber entscheiden zu können, was sie wie detailliert erzählen wollen, die bewusste Wahl eines thematischen Fokus' der Befragung, der positiv auf Bewältigungsstrategien liegt, eine Nachbesprechung am Ende der Studie sowie der Verweis auf Hilfs- und Unterstützungsangebote etc.

Wenn Kinder durch das Forschungsdesign eventuell problematischen Situationen ausgesetzt sein könnten, ist die **Begründungslast** für das Forschungsdesign bzw. den Einbezug von Kindern umso größer. Aus ethischer Sicht ist damit zu Beginn des empirischen Forschungsprozesses grundlegend zu klären, ob die Fragestellung der Forschung wissenschaftlich hinreichend begründet werden kann und ob das Forschungsziel nur unter Einbezug von Kindern zu erreichen ist. Hierbei sind auch mögliche Folgen zu berücksichtigen.

2. Ethische Anforderungen und systematische Folgenanalyse reflektieren

Im gesamten Forschungsprozess sollten grundlegende forschungsethische Prinzipien zugrunde gelegt werden. Hierbei lässt sich auf die in den 1970er Jahren von Beauchamp und Childress für die Medizinethik entwickelten forschungsethischen Prinzipien zurückgreifen, die mehrere allgemeingültige Prinzipien mittlerer Ebene aus dem allgemeinen Moralempfinden („common morality“) ableiten. Sie basieren nicht auf einer einzelnen ethischen Hintergrundtheorie, vielmehr führen wichtige Ansätze aus verschiedenen Modellen zu konsensfähigen Prinzipien (Beauchamp & Childress, 1994, S. 110; ebd. 2001, S. 377). Die vier **Prinzipien bzw. Prinzipiengruppen** (clusters of principles) sind (ebd. 1994, S. 38; 2001, S. 12):

1. **Achtung der Selbstbestimmung** („respect for autonomy“), eine Norm des Respekts vor der Entscheidungsfindung beteiligter Personen,
2. **Schadensvermeidung bzw. Non-Malefizienz** („nonmaleficence“), eine Norm der Vermeidung von negativen Folgen für Betroffene,
3. **Fürsorge bzw. Benefizienz** („beneficence“), eine Normgruppe, nach der Risiken und Kosten gegen Nutzen abgewogen werden und Fürsorge sichergestellt wird sowie
4. **Gerechtigkeit** („justice“), eine Gruppe von Normen, die Nutzen, Risiken und Kosten fair zu verteilen versucht.

An diesen grundlegenden Prinzipien ist jede Art der Forschung mit guter wissenschaftlicher Praxis auszurichten. Forschungsethische Prinzipien stellen eine „mittlere Abstraktionsebene zwischen ethischen Grundagentheorien und ethischen Beurteilungen einzelner Studien dar“ (Kindler, 2016, S. 75). Prinzipien wie diese finden sich überdies in **berufsethischen Leitlinien** wie den Berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (BDP & DGPs, 2016) sowie der Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, (2018). Fundament dieser berufsethischen Richtlinien sind die vier Prinzipien des [Meta Codes on Ethics](#) der europäischen Vereinigungen der Psychologie (EFFPA, o.J.):

1. Achtung vor den Rechten und der Würde des Menschen: Grundrechte, Privatsphäre, Vertraulichkeit, Autonomie
2. Professionelle Kompetenz in der Arbeit
3. Verantwortung gegenüber Klient*innen und Gesellschaft
4. Integrität in Wissenschaft, Lehre und Praxis.

In den Empfehlungen zum [Ethischen Handeln in der psychologischen Forschung](#) werden diese ethischen Fragen stärker auf die Forschung bezogen und die vier Prinzipien von Beauchamp und Childress für Forschungskontexte konkretisiert (DGPs, 2018):

1. **Respekt vor der Selbstbestimmung:** Informierte, freiwillige Studienteilnahme, Umgang mit Täuschungen, Gestaltung der Einwilligungserklärung (auch in Hinblick auf Kinder und Jugendliche)
2. **Prinzip der Nichtschädigung:** Potenzielle Risiken und deren Minimierung, Privatsphäre und Datenschutz, Umgang mit Zufallsbefunden in Screening-Verfahren und besonders vulnerable und schutzwürdige Gruppen
3. **Prinzip der Fürsorge:** Potenzieller Einzelnutzen der Studienteilnahme bzw. gesellschaftlicher Nutzen der Forschungsergebnisse, Rekrutierung auch vulnerabler Gruppen bei gleichzeitigem Schutz und Ausgleich von Risiken
4. **Prinzip der Gerechtigkeit:** angemessene Entschädigung für Aufwand der Teilnahme, Gleichbehandlung aller Studienteilnehmenden, faire Stichprobenrekrutierung unter allen potenziellen Teilnehmenden, verständliche Erläuterung der Zuweisung zu Studienbedingungen (Randomisierung)

Zusätzlich werden Besonderheiten der Online-Forschung und Aufgaben, Funktionen und Verfahren von Ethikkommissionen in der Forschung erläutert (DGPs, 2018).

Weiterführend für die Forschung mit vulnerablen Gruppen sind auch die **acht forschungsethischen Prinzipien nach Schnell und Heinritz** (2006, S. 21-24), wie sie u. a. in den Pflegewissenschaften herangezogen werden (Allmacher 2019; S. 81-88).

Abb. 2: Acht forschungsethische Prinzipien nach Schnell und Heinritz (2006)

1. Begründbarkeit und Relevanz (und bisher fehlende Beantwortung der Fragestellung in der wissenschaftlichen Community)

2. Transparenz für die Teilnehmenden und informed consent (Erläuterung des Ziels und der Absichten der Studie sowie der Mitwirkung der Teilnehmenden an Studie und Freiwilligkeit der Teilnahme)

3. Transparenz des Vorgehens (Darlegung des methodischen Vorgehens und Verbots von Schädigung sowie der wissenschaftlichen Angemessenheit der Methodik und des Forschungsprozesses)

4. Einschätzung von Folgen (d. h. der ethisch relevanten Folgen für Teilnehmende sowie der Wahrnehmung der Beteiligten als Mensch und ihr Eingehen auf sie in allen Phasen)

5. Einschätzung möglicher Schäden (vor der Forschung ist über mögliche Schäden durch die Forschung aufzuklären, dabei ist der Nutzen sorgfältig abzuwägen und die Interessen der Forschenden dürfen nie höher sein als die der Teilnehmenden)

6. Veranlassung von Präventionsmaßnahmen (für erkannte mögliche Risiken; bei Schäden, die nicht antizipierbar sind, ist das Vorgehen sofort abzubrechen)

7. Wahrhaftigkeit der Forscher*innen (über den Nutzen ihrer Forschung, v. a. gegenüber den Teilnehmenden während des gesamten Forschungsprozesses, z. B. auch während der Datenauswertung)

8. Einhaltung des Datenschutzes (Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen, so die Wahrung von Anonymität und vertrauensvoller Umgang mit Daten)

Das vorliegende forschungsethische Konzept zielt darauf ab, dass erwachsene Forschende „kritisch-reflexiv die intendierten und nicht intendierten, die direkten und indirekten sowie die negativen und positiven Wirkungen“ ihres Ansatzes erfassen, bewerten und danach handeln (Bücken & Frieters-Reermann, 2021, S. 264). Daraus ergeben sich vorrangig folgende Fragen: Welche möglichen Schäden können schon vor der Durchführung der Forschung antizipiert werden? Wie lassen sich mögliche Schäden (z. B. durch Wiederbelastung bei negativen oder gar traumatischen

Erlebnissen) mit möglichem Nutzen im konkreten Forschungsprojekt abwägen? Und: Wie wird gewährleistet, dass die Interessen der Forschenden nie höher wiegen als die der Teilnehmenden?

Die ethischen Anforderungen erhöhen sich dabei kongruent zur Vulnerabilität der jeweils beteiligten Personen(gruppen) (z. B. besonders junge Kinder), zur Sensibilität der Themenbereiche (z. B. bei Fragen sexueller Gewalt) und zur Schwierigkeit der Abschätzung möglicher Folgen (z. B. in der Sicherheitsforschung, die ggf. besondere Vulnerabilitäten bestimmter Gruppen offenlegen und damit erhöhen kann).⁸

3. Informierte Einwilligung von Kindern kindgerecht einholen

„Informierte Einwilligung“ bzw. „Einwilligung nach Aufklärung“ (informed consent) ist ein weithin anerkanntes Mittel der Legitimation der Forschung am bzw. mit Menschen. Grundsätzlich sollten für eine informierte Einwilligung die Voraussetzungen Informiertheit, Freiwilligkeit und Entscheidungsfähigkeit vorliegen.

Meistens haben die Daten im Rahmen von Interviews Personenbezug, mit denen verantwortungsbewusst umgegangen werden muss. Insbesondere bei qualitativen Studien kann eine Anonymisierung oft nicht gewährleistet werden, weshalb ein Risiko für die Verletzung des **Rechts auf Datenschutz** besteht und die DSGVO ihre Anwendung findet. Daher ist häufig eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO erforderlich. Für eine **rechtlich wirksame Einwilligung** ist zentral, dass die Einwilligung **freiwillig und informiert** erfolgt. Außerdem kommt es maßgeblich auf die **Einsichtsfähigkeit** an. Hiervon wird rechtlich bei Minderjährigen regelmäßig ab 14 Jahren, spätestens aber ab 16 Jahren ausgegangen. Mithin ist es aus rechtlicher Perspektive am sichersten, bis 16 Jahren die Einwilligung der Sorgeberechtigten einzuholen.

(Andresen et al., 2022)

⁸ Gerade partizipative Forschungsprojekte sollten mit einer Reflexion der Verstehensweisen einzelner Personen, der Aneignungsprozesse, der Gruppendynamiken und der geteilten Annahmen einhergehen, um überhaupt ein gemeinsames diskursives Nachdenken zu ermöglichen (Ackermann, 2020, S. 97). Zu berücksichtigen ist, dass nicht jede Forschung eine umfassende Partizipation erreichen kann und soll und dass die Reflexion partizipativer Möglichkeiten unter Berücksichtigung von Alter und Entwicklungsstand des Kindes sowie der Gegebenheiten innerhalb des Forschungsprojekts wesentlicher Teil der Abwägungsprozesse ist (Büker et al., 2018).

Bei der Forschung mit Kindern sind besondere Überlegungen bezüglich der informierten Einwilligung in die Teilnahme am Forschungsprozess zu berücksichtigen. Aus forschungsethischer Sicht ist die informierte Einwilligung – über rechtliche Vorgaben hinaus – **mindestens ab dem Vorschulalter** (Deutsche Gesellschaft für Psychologie, 2018) **grundsätzlich einzuholen**. Dies folgt aus dem kinderrechtlichen Grundprinzip, Kinder als ‚handelnde Subjekte‘ zu verstehen, wonach – bezogen auf kindliche Partizipationsrechte – deren Sichtweisen auf sie betreffende Angelegenheiten grundsätzlich zu hören und einzubeziehen sind. Da Kinder aber besonders verletzlich sind, sind – bezogen auf kindliche Schutzrechte – besondere Vorkehrungen dafür zu treffen, dass Kinder entwicklungsgemäß verstehen können, wozu sie ihre Einwilligung geben. Diese Vorkehrungen sind auch als Befähigungsmaßnahmen – bezogen auf kindliche Befähigungsrechte – zu verstehen.

Informierte Einwilligung bei Kindern – was es aus ethischer Sicht zu berücksichtigen gilt:

- Kindern muss altersgerecht und verständlich dargelegt werden, in was sie einwilligen
- Bezogen auf Inhalt, Ziel und Dauer der Studie, Aufgaben und Nutzen für die Teilnehmenden, mögliche Risiken und Belastungen, Freiwilligkeit der Teilnahme und Recht auf Abbruch ohne negative Konsequenzen, Nutzungszwecke der Daten, Vertraulichkeit und Anonymität / Pseudonymität, Kontaktinformationen zur Studie
- Die Einwilligungsfähigkeit der Teilnehmenden (Alter zur Orientierung, Einzelfallentscheidung bei Zweifeln) ist angemessen einzuschätzen
- Es sollte ausreichend Zeit geben zur Entscheidung über die Teilnahme, Möglichkeit für Rückfragen und die Option, sie jederzeit zurücknehmen zu können
- Die Einwilligung sollte getrennt eingeholt werden für 1) Studienteilnahme und Datennutzung, 2) Audio- bzw. Videoaufzeichnung, 3) erneute Kontaktaufnahme

Da Kinder sich noch kognitiv, emotional und geistig entwickeln und vor allem bestimmte kognitive Fähigkeiten (z. B. Verständnis von Privatheit, Abschätzung von Folgen für die spätere Zukunft) erst noch ausbilden, dabei über geringere Erfahrungswerte als Erwachsene verfügen oder auch aufgrund struktureller Machtasymmetrien weniger gewohnt sind, ihre Interessen klar zu erkennen, zu äußern und dafür einzustehen, können sie Einwilligungen nur dann wirklich geben, wenn sie altersgerecht informiert und auch zur eigenen Entscheidung befähigt werden (Stapf & Heesen et al., 2021).

Damit dies gelingt, sollte eine möglichst klare und verständliche Aufklärung über Inhalt, Zweck und Ablauf eines Forschungsvorhabens, Art, Aufbewahrung, Nutzung und Löschung der zu erhebenden Daten, Risiken und Nutzen sowie Freiwilligkeit und Rücktrittsmöglichkeit der Teilnahme verständlich für das jeweilige Kind stattfinden. Dies betrifft auch den Umgang mit strafrechtlich relevanten Informationen oder Formen aktueller Gefährdungslagen. Dazu kann eine mündliche Erläuterung hilfreich sein, die in der Gruppe oder im Einzelgespräch erfolgt.

Um die Entscheidung für oder gegen eine Teilnahme an einem Forschungsvorhaben informiert treffen zu können, ist die **Einwilligungsfähigkeit bzw. Einsichtsfähigkeit der Proband*innen von zentraler Bedeutung**. Diese ist nicht an das Erreichen eines Mindestalters geknüpft, sondern an das Vorhandensein der Fähigkeit zur Vornahme einer eigenständigen Abwägung der genauen Umstände, potenzieller Vor- und Nachteile der Teilnahme an einem Forschungsvorhaben.

Als Orientierung kann die Einschätzung nach einer [Richtlinie für die Befragung von Minderjährigen](#) auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hinzuweisen und die Einwilligung zur Verarbeitung und anonymisierten Nutzung der erhobenen Daten einzuholen ist“. Bis zu einem Alter von 13 Jahren ist danach grundsätzlich die Einwilligung der Sorgeberechtigten für die Rekrutierung und Befragung einzuholen, ab 14 Jahren kommt es auf Ort und Inhalt der Befragung an. Bei Online-Befragungen müssen die Sorgeberechtigten von Minderjährigen bis einschließlich 15 Jahren zustimmen. Bei Offline-Befragungen spielen die Befragungssituation (z. B. die Anwesenheit anderer Personen, Erhebung zu Hause bzw. in einem nicht vertrauten Umfeld) sowie das Thema der Befragung eine Rolle.⁹ In der Forschung mit Kindern kommt hinzu, dass Forschende häufig weitere ‚Gatekeeper‘ wie Schulleitungen, Lehrkräfte oder Sozialarbeiter*innen zur Zustimmung und Kooperation bewegen müssen.⁹

Für **partizipatorische Ansätze** mit Kindern ergeben sich überdies spezifische ethische Herausforderungen aus Fragen der **Bedingungen für Einwilligung** bzw. um ‚**Entscheidungsfähigkeit**‘ (decision-making capacity) (Hawkins & Charland, 2020). Grundsätzlich verfolgen Partizipation und informierte Einwilligung beide das Ziel der

⁹ Dies ergibt sich daraus, dass die ‚besonderen‘ Themen nach Art. 9 DSGVO sensible Themenbereiche umfassen, wodurch die Verarbeitung solcher Daten gesondert geregelt und eine Datenverarbeitung nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen möglich (oder andere Ausnahmen in Art. 9, Absatz 2) ist. Die Verbände der Markt- und Sozialforschung (2021, S. 2) schreiben deshalb: „Einer gesonderten Einzelfallprüfung zur Einsichtsfähigkeit bedarf es stets, wenn Befragungen besondere Themen gemäß Art. 9 EU-DSGVO beinhalten.“

Wahrung des Autonomie-Prinzips. Insbesondere bei der Beteiligung von Kindern wird dabei die Frage aufgeworfen, inwieweit die an der Studie beteiligten professionellen Forschenden für die Wahrung der Autonomie der beteiligten Heranwachsenden verantwortlich sind. Aus kinderrechtlicher Sicht gilt es zu überlegen, ob bzw. wie Kinder selbst die vollständige Verantwortung für ihr Handeln im Rahmen der Studie tragen können oder sollen. Kann z. B. davon ausgegangen werden, dass Kindern in der geschützten Interview-Situation stets bewusst ist, dass und wie ihre Äußerungen dokumentiert, ausgewertet und veröffentlicht werden (z. B. in Form von Text, Bild oder Video)? Und wo liegen dann die Grenzen bzw. der Bedarf an Schutz und Fürsorge oder gar Befähigung?

Ein grundlegendes Spannungsfeld der Einwilligung durch Kinder versus durch ihre Erziehungsberechtigten kann sich weiterhin bei der rechtlich notwendigen Einwilligung durch die Erziehungsberechtigten dort ergeben, wo es um **höchstpersönliche Lebensbereiche des Kindes** geht. Insoweit sie Thema des Interviews werden, können in diesen Fällen die **Geheimhaltungsinteressen des Kindes** gegenüber den Eltern deren Rechte auf Erziehung und Einsichtnahme entgegenstehen. Beispielsweise können Aussagen der Kinder in Interviews deutlich gegen elterliche Interessen (z. B. auf Privatheit, Erziehungsrecht) verstoßen und das Bekanntwerden intimer Familieninformationen im Anschluss an das Interview kann für das Kind zu negativen Konsequenzen (wie Strafe, Schuld, Scham) in der Familie führen.

Im Spannungsfeld des Kinderdatenschutzes gegenüber den Eltern zeigt sich damit ein Grundproblem zwischen aktueller Datenschutzpraxis und Kindesinteressen. Da es bei derartigen Themenfeldern allerdings um wichtige Informationen geht, die den konkreten, aber auch den allgemein gesellschaftlichen kindlichen Interessen dienen können, sind aus ethischer Sicht die kindlichen Interessen vorrangig zu beachten (Art. 3 UN-KRK). Für eine Abwägung zwischen elterlichen und kindlichen Rechten gilt es zu fragen, was im besten Interesse des beteiligten Kindes ist und welchen Beitrag die Forschung aber auch für andere Kinder leisten kann und wo elterlichen Rechten ggf. dennoch Priorität einzuräumen ist.

4. Methodische Vorüberlegungen zur Forschung mit minderjährigen Menschen voranstellen

Die Wahl der Methode und ihre Umsetzung hat ethische Relevanz in der Forschung mit Kindern. Nicht nur in der Durchführung, sondern bereits vor dem Einsatz von Erhebungsmethoden, nämlich bei Überlegungen zum Feldzugang, der Rekrutierung und Ansprache von Kindern, die als Proband*innen an Forschungsvorhaben teilnehmen sollen, sind Besonderheiten zu beachten.

Kinder entwickeln sich physisch, kognitiv, emotional und sozial in vielerlei Hinsicht und können daher Forschungsinformationen altersabhängig in unterschiedlichem Ausmaß überblicken und beurteilen, weshalb sie besonders im jungen Alter von der Fürsorge und dem Schutz von Bezugs- und Autoritätspersonen abhängig sind und als besonders schutzwürdig eingeschätzt werden (Bergmann et al., 2004).

Kinder werden insgesamt als **vulnerable Gruppe** betrachtet (z. B. Bertram et al., 2015), bei der besonders sorgfältig abzuwägen ist, ob sie den potenziellen Anstrengungen und Belastungen innerhalb des Forschungsprozesses ausgesetzt werden sollen – oder nicht. Dies erscheint umso wichtiger, je vulnerabler Kinder sind. So sollte zum Beispiel berücksichtigt werden, ob sie in schwierigen Familienverhältnissen leben, Gewalterfahrungen erlebt oder gesundheitliche Vorbelastungen haben. Abseits besonderer Vulnerabilitäten werden ethische Aspekte methodischer Fragen aber grundsätzlich in der Umsetzung der Forschung mit Kindern und bei der Verwertung der Ergebnisse relevant.

Sie reichen von der Gestaltung des Raums (können sich Kinder öffnen oder fühlen sie sich wie in einer schulischen Testsituation?), der Sprache (werden Kinder mit akademischer Sprache angesprochen oder ist die Sprache alters- und sprachstandsgerecht und klar verständlich? Werden authentische Antworten aus kindlicher Perspektive möglich?), der Qualität der Beziehung vor allem hinsichtlich Vertrauenswürdigkeit (können Kinder den Forschenden vertrauen und werden sie emotional betreut, wenn nötig? Werden ihre Anliegen, z. B. Wunsch, das Interview abubrechen, ausreichend ernst genommen und ist Abbruch eine reale Option?) bis hin zur Teilhabe beispielsweise auch bei der Rückbindung der Ergebnisse an die Kinder selbst (sind Kinder reine Informand*innen oder haben sie an der Forschung und der Relevanz ihrer Ergebnisse teil?).

Methodische Entscheidungen beeinflussen die Zuverlässigkeit und Validität von erhobenen Informationen und können Forschungsergebnisse verzerren und deren Interpretation bzw. aus ihnen gezogene Schlussfolgerungen beeinflussen. Das gilt für Forschung allgemein und für die Forschung mit Kindern im Besonderen, denn erwachsene Forschende treffen auf eine teils fremde kindliche Lebenswelt und kindliche Erklärungsmuster, die sich von denen der Erwachsenen stark unterscheiden (Mey, 2005). Fokussiert werden im Folgenden insbesondere Methoden der empirischen Sozialforschung, die sich für den Einsatz mit Kindern eignen.

Grundsätzlich stehen in der empirischen Forschung mit Kindern dieselben Forschungsdesigns und Erhebungsformen zur Verfügung wie in der Forschung mit Erwachsenen (Döring & Bortz, 2016). Als Forschungsdesigns sind **quantitative, qualitative und Mixed-Methods-Studien** möglich. Quantitative Forschungsdesigns überprüfen theoretisch begründete Hypothesen zumeist an großen Stichproben von Untersuchungsteilnehmenden statistisch anhand quantitativer (numerischer) Daten mit strukturierten Methoden. Qualitative Forschungsdesigns analysieren offene Forschungsfragen zumeist an kleinen Stichproben von Untersuchungsteilnehmenden auf Grundlage von qualitativen (verbalen, visuellen o. ä.) Daten, welche durch wenig oder teilstrukturierte Methoden erhoben wurden. Mixed-Methods-Studien können aufeinander bezogene qualitative und quantitative Teilstudien gleichzeitig durchführen oder nacheinander (z. B. eine qualitative Studie zur Hypothesengenerierung, dann eine quantitative Studie zur Hypothesenprüfung oder umgekehrt zunächst eine quantitative Studie an einer großen Stichprobe und nachfolgend eine qualitative Studie an einer Auswahl von Untersuchungsteilnehmenden zum tieferen Verständnis der Ergebnisse).

Alle Forschungsdesigns gehen mit Vor- und Nachteilen einher. Es sollte stets diejenige Forschungsstrategie genutzt werden, die am besten zur Forschungsfrage und zur Zielgruppe passt (Döring & Bortz, 2016). Soll die kindliche Lebens- und Erfahrungswelt tiefgehend verstanden, beschrieben und interpretiert werden, bieten sich qualitative Forschungsdesigns an. Zur Prüfung von Zusammenhängen und Unterschieden bezüglich theoretisch ausgewählter Aspekte des Erlebens und Verhaltens von Kindern sind quantitative Forschungsdesigns empfehlenswert. Bei ausreichend Expertise, Ressourcen und geeigneten Themen ermöglicht ein Mixed-Methods-Design einen umfassenden Blick auf die erforschten Phänomene.

Auch die **Erhebungsformen sind entsprechend der Forschungsfrage zu wählen** und umfassen u. a.: Beobachtungs-, Interview- oder Fragebogenverfahren, Tests/Experimente, Erhebung physiologischer Maße, Dokumentenanalyse bzw. non-reaktive Verfahren wie die Auswertung von Alltagsprodukten (Döring & Bortz, 2016; Mey & Mruck, 2020). Wie in der Forschung mit Erwachsenen gilt auch für die Forschung mit Kindern:

Es gibt keinen methodischen Königsweg für die Informationsgewinnung. Stattdessen muss der Zugang zu Kindern entsprechend dem Forschungsziel und der Fragestellung gewählt werden. Kinder sollen an dieser Stelle nicht als ‚unvollständige Erwachsene‘ betrachtet werden (Morrow, 2008), sondern als junge Menschen, die eigene Bedürfnisse, Interessen und Rechte haben, deren Fähigkeiten sich nach und nach entfalten und die selbstreflexiv und aktiv ihre Entwicklung (mit-)gestalten.

Demzufolge ist es nicht so, dass Kinder bestimmten Methoden nicht gewachsen sind, sondern dass bezogen auf Diversitätsmerkmale (und deren intersektionaler Verwobenheit) die Methoden von den jeweiligen Kindern vorab adressat*innengerecht und kontextspezifisch zu reflektieren und auszugestalten sind. So sind beispielsweise Entwicklungsvoraussetzungen (z. B. sprachliche Entwicklung, Lesefähigkeit, Textverständnis, Reflexions- und Konzentrationsfähigkeit, Gedächtniskapazität, emotionale Belastbarkeit) zu beachten, welche die Angemessenheit von Methoden beeinflussen und eine Adaption bzw. Modifizierung notwendig machen können (Mey, 2005). Dazu gehört es, Fragen (ob in Fragebögen oder Interviews) möglichst einfach, konkret und kurz zu formulieren, Erhebungen insgesamt invers zum Alter kürzer zu gestalten und Pausen einzuplanen. Zudem gilt es, eine dem Kind vertraute Umgebung zu wählen, Erzählhilfen und Erzählanreize (z. B. Bilder, Geschichten) bereitzustellen, in Gruppensettings auf Realgruppen zurückzugreifen und eher kleine Gruppen zu bilden.

Besonders bei jüngeren Kindern bis zum Grundschulalter können insbesondere qualitative Methoden die Spezifik kindlicher Erfahrungswelten differenzierter abbilden. Allerdings sind auch bei Kindern im Vorschulalter quantitative Erhebungen möglich, die Erhebungssituation sollte allerdings entsprechend angepasst werden (z. B. Einzeltestung in Anwesenheit von Bezugspersonen). Je älter Kinder werden, desto stärker können auch textbasierte Formen der Datenerhebung eingesetzt werden (z. B.

qualitative oder quantitative Fragebögen). Nicht nur bei Jugendlichen, auch bei Kindern mit entsprechenden Lesefähigkeiten sind quantitative Erhebungen durch Fragebögen möglich, um deren Sichtweisen repräsentativ zu erfassen. Allerdings sollten die Antwortmöglichkeiten reduziert und graphisch veranschaulicht werden, Fragen möglichst konkret formuliert sein und sich auf ihren unmittelbaren Erfahrungsbereich beziehen und evtl. zusätzlich durch Interviews ergänzt werden (Mey, 2005).

Zusätzlich zu herkömmlichen, in der Forschung mit Erwachsenen etablierten Erhebungsmethoden wird vorgeschlagen, auch kreative Methoden einzusetzen oder diese zu kombinieren (Methodentriangulation) und den Kindern auch innerhalb von Methoden **verschiedene Ausdrucksweisen** (z. B. Malen, Schreiben, Erzählen, Fotografieren, Spielen) zu ermöglichen (Morrow, 2008; Wöhrer et al., 2017, S. 33, Sitter, 2019, S. 108ff.).¹⁰ Grundsätzlich bietet es sich an, methodisch eine hohe Flexibilität einzuplanen und entsprechendes Material (**Methodenkoffer**) **vorrätig zu halten**.

Tabelle 1 sammelt unterschiedliche Methoden der Datenerhebung in der empirischen Forschung mit Kindern sowie Besonderheiten, die je Altersbereich zu berücksichtigen sind (basierend auf Döring & Bortz, 2016; Mey, 2005; Schwarzer, 2011).

¹⁰ In der zivilen Sicherheitsforschung hat beispielsweise das **Forschungsprojekt ,[INERSIKI](#)** verschiedene Methoden mit unterschiedlichen Zugängen entwickelt, um Opfer- und Bedrohungserfahrungen, aber auch das Sicherheitsempfinden von Heranwachsenden im öffentlichen Raum zu untersuchen (Abt et al. 2021, S. 14).

Tabelle 1: Überblick zu Methoden der Datenerhebung und Besonderheiten je Altersbereich

| Erhebungsmethode | Altersbereich | Besonderheiten |
|--|---|--|
| Beobachtung in natürlichen oder experimentellen Settings | jedes Alter | Teilnehmende Beobachtung: Gewöhnung notwendig, um Reaktivität der Beobachtungssituation zu reduzieren; verdeckte Beobachtung ethisch problematisch; Zeit- vs. Ereignisstichproben; standardisierte Beobachtung auch als Grundlage für längsschnittliche Betrachtungen möglich; systematische Variation einer experimentellen Situation und Erhebung des Verhaltens bzw. psychophysiologischer Korrelate (z.B. Blickbewegungen, Herzschlag, Hautleitfähigkeit) |
| Einzelinterview | frühestens ab 2 Jahren ab etwa 8 Jahren Jugendliche | Unstrukturiertes Interview, das zum Erzählen anregt, mit hoher Gesprächsunterstützung durch Interviewende (sog. Klinisches Interview nach Piaget); evtl. Integration von Alltagsgegenständen und Spielen Semistrukturierte, fokussierte Interviews, die Kinder als Expert:innen ihrer Lebenswelt adressieren; Interview- / Videostreifzüge durch die Lebenswelt Zunehmend komplexere Interviewformen (z.B. narratives Interview, Gruppendiskussionen) |
| Gruppeninterview | Grundschulalter Jugendliche | Kreisgespräche als Gruppeninterview in kleineren Realgruppen ¹¹ und vertrautem Kontext, Grundreiz mit Anknüpfung an Alltagswelt Gruppeninterview zur Erhebung kollektiver Orientierungen zu einem spezifischen Thema |

¹¹ Realgruppen sind Gruppen, die außerhalb des Forschungskontextes bestehen (z. B. Freunde/Cliquen).

| | | |
|--|---|--|
| Fragebogen | jüngere Kinder ab 8-10 Jahren Jugendliche | Fragen zu eigenen Erfahrungen und Lebenswelt, Antworten von Erwachsenen protokolliert, erhöhte Suggestibilität und Tendenz zur sozialen Erwünschtheit Zunehmend eigenständige Beantwortung möglich, kürzere Dauer, begrenzte Anzahl von Antwort-optionen und ansprechende Gestaltung empfohlen, evtl. begleitende Interviews Eigenständige Beantwortung, Aufklärung über Befragungsziel zur Sicherung der Motivation, Berücksichtigung sprachlicher Kompetenzen der Zielgruppe |
| Test | ab Säuglingsalter | Abhängig vom erfassten Themenbereich können unterschiedliche standardisierte Testverfahren zum Einsatz kommen, die spezifisch auf die altersgemäßen Fähigkeiten und Inhalte zugeschnitten werden (z.B. Präferenz- / Habitationsparadigma, Sprach- oder Intelligenztests) |
| Dokumenten-analyse, non-reaktive Verfahren | ab Produktion relevanter Dokumente | Analyse von visuellen oder schriftlichen Alltags-dokumenten (z.B. Zeichnungen, Fotos, Tagebücher, Beiträge in sozialen Netzwerken); Berücksichtigung des Entstehungskontexts zum Einblick in kindliche Lebenswelt |

5. Schutz vor Belastungssituationen bei der Forschung mit Kindern gewährleisten

Im Vorfeld der Erhebung

Der Großteil empirischer Forschung mit Kindern führt üblicherweise nicht zu Belastungssituationen. Es gibt aber – gerade bei sensiblen Themen wie Gewalt oder Missbrauch – das Risiko, dass starke **Belastungssituationen** bei beteiligten Kindern auftreten, vor denen diese **geschützt** werden, die **psychologisch aufgefangen** oder **pädagogisch eingebettet** werden sollten. Dieses Risiko gilt es **im Voraus**

ausreichend abzuschätzen und Vorsorge (auch im Sinne eines ‚Notfallplans‘) **zu tragen.**

Bereits bei der **ersten Kontaktaufnahme**, d. h. bei der Kommunikation im Rahmen der Rekrutierung, gilt es, forschungsethische Herausforderungen zu berücksichtigen. Um auszuschließen, dass die Teilnehmenden in der Befragungssituation von der Thematik ‚überrumpelt‘ werden, ist eine umfassende, transparente Aufklärung über das Forschungsvorhaben und den Ablauf der Untersuchung, insbesondere über mögliche Belastungen und Schäden, unerlässlich. Diese ermöglicht es den Kindern – ggf. in Absprache mit den Erziehungsberechtigten – einzuschätzen, ob sie sich der Befragungssituation gewachsen fühlen. Auch die Zusicherung von Anonymität und Vertraulichkeit sowie der Hinweis auf die Freiwilligkeit der Teilnahme und die fortwährend bestehende Möglichkeit, die Befragung – auch ohne Angabe von Gründen – jederzeit abzubrechen, vermitteln ein Gefühl von Sicherheit und Kontrolle und verringern die Gefahr der Überforderung (Kindler, 2016). Diese Vorsichtsmaßnahmen sind abzuwägen gegen eine übermäßige Thematisierung oder eine zu starke Betonung möglicher Gefahren, die zur Verängstigung der teilnehmenden Heranwachsenden führen kann.

Zur **Minimierung möglicher Belastungsreaktionen** sollte auch die Entwicklung des Erhebungsinstruments von forschungsethischen Überlegungen geleitet sein. Bei der Formulierung der Fragen ist sowohl auf Verständlichkeit und Klarheit als auch auf einen ausreichenden Allgemeinheitsgrad bzw. eine gewisse Offenheit zu achten, sodass es den Teilnehmenden möglich ist, auf eine für sie angemessene Weise über das Erlebte zu sprechen und selbst zu entscheiden, wie detailliert sie eine Frage beantworten möchten (Kindler, 2016).

Während der Erhebung

Um den Befragten während der Erhebung das Gefühl zu vermitteln, die Gesprächssituation zu jedem Zeitpunkt unter Kontrolle zu haben, empfiehlt sich bei der Durchführung qualitativer Interviews eine **offene, non-direktive Gesprächsführung**. Dabei sollten die Interviewenden stets Interesse und Belastbarkeit signalisieren, beispielsweise durch unvoreingenommenes und aktives Zuhören oder durch den Einsatz flexibler Aufrechterhaltungsfragen (Kavemann, 2016; Helfferich, 2016), gleichzeitig aber auch auf verbale Zeichen oder nonverbale Mimik

und Gestik achten, die Hinweise auf eine mögliche Belastungsreaktion geben. Wird im Verlauf des Gesprächs beobachtet, dass die Situation zu Überforderung und starker Belastung beim Gegenüber führt, sollte eine Pause angeboten oder ein Abbruch in Erwägung gezogen werden.

Eine genaue Beobachtung der beteiligten Kinder ist auch mit Blick auf die Aufrechterhaltung des Einverständnisses wichtig. Das **Einverständnis** wird dabei nicht als einmalige, punktuelle Einverständniserteilung verstanden, sondern als **fortlaufender Prozess**, innerhalb dessen die Einwilligung in die Studienteilnahme durch Beobachtung immer wieder aufs Neue überprüft wird (Dockett et al., 2009; Siegmüller et al., 2013).

Es ist bereits vor der Erhebung wünschenswert, dass **Vorkehrungen** getroffen werden, die eine **Sensibilisierung für mögliche Belastungsanzeichen** ermöglicht und stärkt. So ist beispielsweise genügend Zeit einzuplanen, falls Unterbrechungen notwendig werden.¹² Ebenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass bei auftretenden starken Belastungserscheinungen Psycholog*innen vor Ort sind, um die beteiligten Kinder zu betreuen oder auf professionelle Hilfestellen verwiesen werden kann.

Ein **angemessener Gesprächsabschluss** kann dazu beitragen, möglichen Belastungsreaktionen vorzubeugen. Es wird empfohlen, das Interview mit einer positiven Frage oder einem Wunsch abzuschließen (Helfferich, 2016) und/oder direkt nachzufragen, wie das Gespräch erlebt wurde, um entsprechend reagieren und ggf. Hilfe anbieten zu können.

Nach der Erhebung

Im unmittelbaren Anschluss an die Erhebung kann es – je nach Forschungsgegenstand und Untersuchungsdesign – sinnvoll sein, eine Nachbesprechung bzw. eine gemeinsame Reflexion (d. h. ein ‚Debriefing‘) durchzuführen, im Rahmen derer das Untersuchungsdesign offengelegt, die

¹² Es kann sinnvoll sein, eine Person abseits der Interviewenden einzubinden, die den Fokus auf den Zustand beteiligter Kinder richten und aktiv im Falle einer möglichen Überlastungssituation eingreifen kann. Dabei ist zu bedenken, dass die Einbindung weiterer Personen (auch schon zur Wahrung der Vertraulichkeit) eine zusätzliche Belastung für teilnehmende Kinder darstellen kann, da weitere unbekannte Erwachsene als störend wahrgenommen werden können. Bei den Vorkehrungen sollte Kontakt zu professionellen Hilfestellen hergestellt werden, insofern bei Teilnehmenden mit übermäßigen Belastungen zu rechnen ist. Auch sind entsprechende Informationen bereitzuhalten bzw. in besonders schweren Fällen sollte eine direkte ‚Überweisung‘ in Absprache mit den Befragten veranlasst werden.

Problematik bestimmter Inhalte erläutert und auf einschlägige Informationsangebote verwiesen wird (s. Vorgehen bei Reinemann et al., 2019).

Darüber hinaus wird empfohlen, allen Teilnehmenden (unabhängig von tatsächlichen Belastungsreaktionen) **weiterführende Informationen und Hinweise auf Beratungs- und Anlaufstellen zur Verfügung zu stellen** (Kindler, 2016). Auch niederschwellige Angebote wie [Nummer gegen Kummer](#) oder [Telefonseelsorge](#) können hier eine erste Anlaufstelle sein. Zusätzlich kann **Intervision oder Supervision** für die Personen, die die Erhebung durchführen, helfen, schwierige, belastende Gesprächssituationen oder forschungsethisch problematische Fragen zu reflektieren und in einem geschützten Rahmen zu verarbeiten.

6. Wiedererleben von Opfererfahrung verhindern

Bei der Erforschung der subjektiven Sicherheitswahrnehmung oder der Möglichkeiten zur Herstellung von Sicherheit, kann es immer wieder zu einer Konfrontation mit unangenehmen oder (re-)traumatisierenden Erlebnissen der Teilnehmenden kommen. Folglich können sich im Rahmen von Viktimisierungsstudien Befragte ihrer Opfererfahrungen wieder bewusst werden (United Nations, Manual on Victimization Surveys, 2010, S. 173).

Daher sollte bei sensiblen Forschungsthemen und -teilnehmenden bereits im Vorfeld reflektiert werden, welche Häufigkeit und Intensität der Befragung für den Erkenntnisgewinn und für den Schutz der Kinder notwendig sind (Kindler, 2016, S. 75). Folglich bedarf es einer sensiblen **Fragemethodik, um (erneuter) Viktimisierung entgegenzuwirken**. Darüber hinaus sollte bei potenziell besonders belastenden Forschungsthemen vorab geprüft werden „ob die Forschungsziele auch mit Erwachsenen als nicht-vulnerabler Gruppe erreicht werden können oder [ob] es möglich ist, zu anderen Zwecken entstandenes Material von Kindern bzw. Jugendlichen zu verwenden“ (ebd., S. 77). Gleichzeitig sind bei dieser Entscheidung kindliche Rechte auf Partizipation mitzuerwägen.

Entscheidend aus kinderrechtlicher Sicht ist dabei auch die **Art der Durchführung**. Bedeutsam werden **sprachliche Formulierungen, Konnotationen**, aber auch **Machtverhältnisse**, welche in der Interaktion zwischen erwachsenen Forschenden und Kindern zum Tragen kommen. Auch sollten konkrete Settings bei der Planung der

Methode und der konkreten Interviews bedacht werden sowie angemessene **Zeiträume**, um Kindern Möglichkeiten der Regeneration und Bearbeitung zu geben und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt wieder anschließen zu können.

Keinesfalls sollte eine Konfrontation mit möglicherweise traumatischen Erlebnissen durch übermäßig konkrete Fragen methodisch erzwungen werden (ebd.). In Forschungszusammenhängen, die Viktimisierungserfahrungen in den Blick nehmen, sollten bei der Konzeption des Erhebungsinstruments zudem konkrete Überlegungen zum Umgang mit den – im Kontext körperlicher sowie psychischer Gewalterfahrungen zentralen – **Emotionen Scham sowie Schuld** berücksichtigt werden (Kavemann, 2016). Dies verringert das Risiko, durch den Einsatz unsensibler Detail- oder ‚Warum‘-Fragen ein eigenes Verschulden zu suggerieren, Scham- und Schuldgefühle zu induzieren oder zu verstärken und damit ungewollt „an Täterstrategien anzudocken“ (ebd., S. 60).

Bei der Thematisierung von Opfererfahrungen kann es stattdessen entlastend wirken, **im Gespräch auf die individuellen Bewältigungsbemühungen einzugehen** und den Befragten somit das Gefühl zu vermitteln, **anderen Betroffenen mit ihrem Beitrag helfen zu können** (Kindler, 2016, S. 78). Auf diese Weise kann bei den Befragten ein **Empfinden von Empowerment und Selbstwirksamkeit** gefördert werden, sodass die Studienteilnahme sogar eine „Stärkung und Bewältigungshilfe“ darstellen kann (Hagemann-White, 2016, S. 29).

Gerade partizipative Forschungsansätze können mit einem Perspektivwechsel einhergehen, indem Kinder nicht nur als mögliche Opfer, sondern auch als Gestaltende bzw. „Reflektierende mit ihren Bewältigungsanstrengungen“ (ebd., 78) gesehen werden. Ziel ist es somit, durch die Befragungen die Stärkung und Befähigung (Empowerment) von Betroffenen zu fördern (ebd., 79). „Da es aber sein kann, dass Kinder bzw. Jugendliche sich selbst überschätzen oder in einer für sie selbst überraschenden Weise reagieren“ müssen „Belastungsreaktionen“ von den erwachsenen Forscher*innen im Prozess „aufgefangen werden können“ (ebd.) Damit Empowerment gelingt, sollten erwachsene Forscher*innen demnach die Selbstregulations- und Selbstschutzzfähigkeiten der betroffenen Kinder während des gesamten Prozesses berücksichtigen und reflektieren (ebd., 79).

Insoweit es nicht absehbar ist, wie die Teilnahme individuell tatsächlich empfunden wird, empfiehlt es sich, **mögliche Negativwirkungen im Voraus zu antizipieren und**

davon ausgehend einen Notfallplan zu erarbeiten, der den Umgang der Forschenden mit akuten Belastungsreaktionen sowie Hinweisen auf Risiken oder Gefährdungspotentiale regelt (Hagemann-White, 2016, S. 29).

Dementsprechend sollten die an der Datenerhebung beteiligten **Forschenden im Vorfeld bezüglich ihrer Fähigkeiten sensibilisiert und geschult** werden, „belastet erscheinende Kinder bzw. Jugendliche proaktiv ansprechen und den Nutzen von Beratung erklären zu können“ (Kindler, 2016, S. 80). Mit Blick auf die Notwendigkeit einer **besonders sensiblen Interviewführung** könnte eine solche Schulung außerdem die **Vermittlung relevanten psychologischen Grundwissens und konkreter Gesprächstechniken** beinhalten.

Gerade im Bereich der Sicherheitsforschung und vor allem bezogen auf extreme Belastungserfahrungen gilt es demnach, besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Dabei steht die Vermeidung retraumatisierender Situationen im Vordergrund. Ebenfalls folgt daraus die Wichtigkeit der Schulung von Forschenden im Umgang mit Kindern mit Opfererfahrungen sowie – in eher klinischen oder hochsensiblen Settings – die Einbindung geschulter Psycholog*innen in den gesamten Forschungsprozess.

7. Professionelle Rollen reflektieren und zuordnen

In der Forschung allgemein, aber insbesondere bezogen auf die Forschung zu sensiblen Themen oder mit vulnerablen Gruppen, können Herausforderungen durch Rollendiffusion (Allmacher, 2019, S. 87) entstehen, die es zu thematisieren gilt. Gerade in der Forschung mit (stark belasteten oder besonders jungen) Kindern sollten Forschende nicht die Rolle von Therapeut*innen einnehmen oder von den Teilnehmenden als langfristig Fürsorgende, die ihnen beistehen oder ihre Interessen gegenüber anderen Personen vertreten, wahrgenommen werden. Forschende sollten sich in allen Forschungsphasen ihrer **eigenen Verantwortung gegenüber Kindern bewusst sein**, gerade wenn sich im Zuge der Forschung besonders vertrauensvolle Beziehungen entwickeln.

Wenn bei besonders sensiblen Themen bzw. bei besonders vulnerablen Kindern Beziehungen zu den Forschenden aufgebaut werden, damit das für die Interviews notwendige Vertrauen entstehen kann, können folglich Rollenkonflikte entstehen. Da erwachsene Forschende hierbei als Bezugspersonen wahrgenommen werden können

gilt es, das **Verhältnis von Nähe** (Forschende als mitfühlende Menschen) und **Distanz** (Forschende in der professionellen Rolle) im besten Interesse der beteiligten Kinder auszutarieren. Ein zu beachtendes Spannungsfeld ergibt sich hier vor allem in der partizipativen Forschung mit Kindern zwischen einem sorgenden Verhältnis von Erwachsenen gegenüber Kindern und einem kollegialen Verhältnis. Unter ein sorgendes Verhältnis fällt in der Forschung mit Kindern die Sensibilität für Kindeswohlgefährdungen. Insgesamt sollte ein **vertrauensvoller Umgang** etabliert werden, in dem **Kinder keine Scham empfinden**. Schamgefühle können beim Kind in der Situation selbst, durch Reaktionen anderer Beteiligter oder auch erst im Nachgang entstehen. Wenn Kinder von erlebten Situationen berichten, sollte ihnen überdies die Angst genommen werden, dass negative Konsequenzen gefürchtet werden müssen.

Dies impliziert neben einer **wertschätzenden empathischen Grundhaltung**, dass **Forschende den beteiligten Kindern Verschwiegenheit zusichern** (z. B. wenn es um die Preisgabe intimer Familiensituationen geht, von denen die Eltern nichts erfahren sollen), so dass diese frei von ihren Erfahrungen berichten können. Gleichzeitig ist deutlich zu machen, dass die Verschwiegenheit dann enden kann, wenn es um bestimmte strafrechtlich relevante Tatbestände geht. Dies sollte den Kindern altersgerecht kommuniziert werden, wenn es um ihre Einwilligung geht.

Stärker partizipative Forschungsansätze, implizieren **dialogische Verfahren**, die den erwachsenen Forschenden und den Kindern als Co-Forschenden ermöglichen, jeweils einen Einblick in die andere Welt zu erhalten (Eßer & Sitter, 2018, S. 10). Hierbei entstehende Beziehungsverhältnisse sind dabei vor allem von den erwachsenen Forschenden zu verantworten, indem Kinder als handelnde Subjekte in ihrer Selbstbestimmung durchgängig ernst genommen werden, ihnen aber gleichzeitig angemessene Fürsorge im Forschungsprozess – und bei Kindeswohlgefährdungen darüber hinaus – zugesichert wird.

Ethische Leitlinien können hierbei als „**Richtschnur**“ **reflexiver Selbstkritik** dienen (Kindler, 2016, S. 92). Diese meint das Reflektieren der eigenen Haltungen und Beziehungsdynamiken. Notwendig für eine kongruente Haltung ist einerseits **Reflexionsfähigkeit**, und – damit verbunden – eine angemessene Sprache sowie **gewaltfreie Kommunikation** (Rosenberg, 2016; Lang-Wojtasik & Lang, 2015). Dies erfordert die bereits thematisierte Bewusstwerdung des eigenen Rollenverständnisses

und der eigenen Haltungen. Haltungen können auch durch bestehende Vorurteile, Biases oder Stereotype geprägt werden, die Fragen, Annahmen oder gar Folgerungen bezogen auf Ergebnisse und Erkenntnisse beeinflussen.

Für die Schärfung professioneller sowie ethischer Haltungen können Schulungen der Forschenden sowie Supervision im Forschungsprozess weiterführend sein. Damit geht es neben einer **angemessenen Fürsorge beteiligter Kinder** auch um eine **kritische Reflexion der eigenen Rolle** sowie schließlich auch um die **Selbstfürsorge der Forschenden**. Diese zeigt sich – vor allem bei der Forschungsarbeit mit stark belasteten Kindern – in der Klarheit der eigenen professionellen Rolle und der notwendig werdenden Achtsamkeit gegenüber Vulnerabilitäten von Teilnehmenden und Forschenden.

8. Kooperationen und Supervisionen anbahnen

Der Forschungsprozess wird durch die Kooperation mit unterschiedlichen Akteuren flankiert. Die jeweiligen (professionellen) Kompetenzen sollten im Voraus geklärt werden, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen, die ein möglichst lückenloses Netzwerk für die im Forschungsprozess eingebundenen Heranwachsenden bereitstellt.

Kooperierende Akteure sind **Erziehungsberechtigte** und andere **Bezugspersonen** der Befragten, so zum Beispiel pädagogisches Personal an Schulen und KiTas, wie Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen, Erzieher*innen, aber auch Lehrkräfte. Diese kennen die Heranwachsenden oft aus der alltäglichen Zusammenarbeit und können – bei Bedarf und bei Einwilligung der betroffenen Kinder – im Voraus Auskunft geben über Besonderheiten, im Umgang mit der Zielgruppe berücksichtigt werden sollten. Es kann ratsam sein, diese kooperierende Personengruppe in die Planung der Erhebung (z. B. Formulierung der Fragen, Gestaltung der Befragungssituation), Pretests und die Nachbetreuung einzubinden. Dies kann zur Wahrung der professionellen Grenzen der Forschenden beitragen und gleichzeitig eine angemessene Fürsorge der Beteiligten gewährleisten.

Nicht zuletzt empfiehlt sich die **Implementierung von Supervision in den Forschungsprozess**. Supervision kann dabei innerhalb des Forschungsteams selbst (z. B. beratende und begleitende Intervision zu aufkommenden Herausforderungen im

Forschungsprozess) als auch in multiprofessionellen Teams (z. B. zu Fragen, wie mit sensiblen Daten zu Straftatbeständen umgegangen werden kann; Klärung des Bedarfs psychologischer Nachbetreuung bei etwaigen sich zeigenden Traumata) sinnvoll sein. Dies entlastet Forschende, führt zur Möglichkeit fortwährender Selbstreflexion und rechtzeitigen Maßnahmen bei auftretenden Herausforderungen.

Insgesamt kann eine kompetenzbezogene Verzahnung durch Kooperationen mit weiteren Bezugspersonen aus dem Kontext Kindergarten, Schule, Sozialarbeit oder außerschulische Jugendarbeit eine besonders verantwortungsvolle Weiterarbeit gewährleisten. In Ergänzung zu Supervisionsmaßnahmen kann damit auch eine forschungsethische Sensibilisierung und professionelle Handlungssicherheit erreicht werden.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleisten

Die im Rahmen von Interviews anfallenden Daten haben zumeist einen Personenbezug und sind entsprechend verantwortungsbewusst zu behandeln. Die Teilnehmenden empirischer Forschung können Risiken in Bezug auf die mögliche Verletzung ihrer Privatsphäre eingehen.

Dieses Problem spielt insgesamt im Rahmen der Forschungsethik eine zentrale Rolle (Graumann, 2006, S. 256; Weber, 2009, S. 4–7). Die Problematik des Eingriffs in die Privatsphäre hängt dabei nicht nur von den Äußerungen der Teilnehmenden selbst ab, sondern insbesondere auch von der Art und Weise, ob, wie und in welchem Umfang diese Daten ausgewertet und die Ergebnisse veröffentlicht werden (Macnish, 2020). Sie ist auch davon beeinflusst, inwieweit Kinder über die Verwendung dieser Ergebnisse angemessen informiert wurden, gerade wenn sie durch ihre Teilnahme die Gefahr eingehen, für andere Akteure identifizierbar zu werden. Dies darf gerade in Sicherheitskontexten oder bei Viktimisierungserfahrungen als besonders problematisch gelten, in denen Aussagen in Befragungen **konkrete Folgen für die auch zukünftige mögliche Privatheit von Kindern** haben können. Hierbei ist ethisch auf das **Recht von Kindern auf eine offene Zukunft** zu verweisen (Stapf, 2021; Stapf et al., 2021; Stapf, 2022).

Aus ethischer Sicht spielt das **Zusichern von Vertraulichkeit** eine wichtige Rolle. Vertraulichkeit ist oft die Grundlage dafür, dass Kinder sich öffnen und in

Interviewsituationen Details mitteilen, die für die Ansätze der Problembhebung wesentlich werden. Besteht kein Vertrauensverhältnis in der Forschungssituation, kann dies dazu führen, dass zentrale Informationen oder Hinweise des Kindes nicht erfolgen, da es befürchtet, in Loyalitätskonflikte zu geraten oder andere problematische Konsequenzen dulden zu müssen. Andererseits endet die Vertraulichkeit von Forschenden dann, wenn grundlegende Schutzinteressen von Kindern auf dem Spiel stehen, wie zum Beispiel bei aktuell anhaltenden Gewalt- oder Missbrauchserfahrungen oder akuten Gefährdungslagen.

Da es in Deutschland diesbezüglich keine gesetzliche Regelung (z. B. eine Meldepflicht) gibt, ist abzuwägen, wie mit konkreten Anzeichen für eine **Kindeswohlgefährdung** bzw. Schilderungen andauernder (sexualisierter) Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung, Suizidalität, selbst- oder fremdschädigender Verhaltensweisen oder anderer schwerwiegender Probleme umgegangen werden soll (ebd.). Besondere Herausforderungen ergeben sich dabei für die Kenntnisnahme von **strafrechtlich relevantem Verhalten**.

Wenn Forschende im Rahmen ihrer Forschung Kenntnis von strafrechtlich relevanten Verhalten erlangen, besteht die Möglichkeit, dass sie sich selbst strafbar machen, wenn sie die Straftat nicht melden. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob die Straftat bei Kenntnisnahme bereits **abschluss** ist, noch **andauert** oder für die Zukunft **geplant** ist.

Soweit die Straftat bei **Kenntniserlangung** bereits abgeschlossen ist, steht keine Strafbarkeit der Forschenden im Raum, wenn sie die Strafverfolgungsbehörden nicht von dieser Straftat in Kenntnis setzen.

Falls die Straftat bei **Kenntniserlangung** noch andauert oder für die Zukunft geplant ist, hängt die eigene Strafbarkeit davon ab, ob die in Rede stehende Straftat in dem § 138 StGB (**Nichtanzeige geplanter Straften**) aufgeführt ist, da dieser eine Strafbarkeit nur bei speziellen Straftaten vorsieht. Eine solche Katalogtat ist der Raub nach § 249 StGB. Wenn nun eine forschende Person von einem geplanten Raub beispielsweise in einem Interview Kenntnis erlangt, muss sie dies den Strafverfolgungsbehörden melden, um sich nicht selbst strafbar zu machen.

(Andresen et al., 2022)

Eine Möglichkeit kann in einem **Gespräch mit den Betroffenen** liegen, in dem Sorgen und Bedenken von den Wissenschaftler*innen offen angesprochen und

entsprechende Handlungsoptionen aufgezeigt werden. Zeigen sich hierbei fehlende Fähigkeiten oder eine mangelnde Bereitschaft, anderweitige Hilfe in Anspruch zu nehmen, müssen die Grenzen der zugesicherten Vertraulichkeit im Einzelfall – ggf. auch im Austausch mit Fachkräften¹³ – neu verhandelt werden. In diesem Zusammenhang sollten bereits im Vorfeld der Untersuchung zumindest grobe Kriterien definiert werden, die zu einem Bruch der Vertraulichkeit führen können, um diese bei der Einholung der informierten Zustimmung transparent kommunizieren zu können (Kindler, 2016, S. 88).

Insgesamt können Konflikte zwischen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und berufsethischen Standards auftreten. Dabei sind bei Psycholog*innen die berufsethischen Richtlinien des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) und der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs) in den Blick zu nehmen, denen sich die Mitglieder der Berufsverbände verpflichtet haben.

Wenn Forschende Informationen, die sie im Rahmen ihrer Forschung erhalten, weitergeben bzw. ‚verraten‘ könnte eine Strafbarkeit wegen der **Verletzung von Privatgeheimnissen** nach § 203 StGB im Raum stehen. Diese Norm bestraft Personen, die in einer speziellen Vertrauenssituation stehen und Informationen, die ihnen in dieser anvertraut worden sind, weitererzählen. § 203 Abs.1 Nr. 2 StGB nennt **Berufspsycholog*innen**, nach der **hiervertretenen Auffassung** werden hiervon aber **Psycholog*innen** aus der Forschung nicht erfasst. Auch der § 203 Abs.2 Nr.6 StGB, der explizit auf **Wissenschaftler*innen** abzielt ist meist trotzdem in der Forschung nicht einschlägig. Forschende, die Informationen aus ihrer Forschung weitergeben, machen sich daher meist nicht nach § 203 StGB strafbar. (Andresen et al., 2022)

Es kann passieren, dass die Strafverfolgungsbehörden Interesse an der Forschung des Einzelnen haben und teilweise werden Forschende von der Polizei vorgeladen oder dazu aufgefordert ihre Forschungsdaten herauszugeben. Doch müssen Forschende vor den Strafverfolgungsbehörden aussagen oder gar Durchsuchungen dulden?

Grundsätzlich haben Forschende nach der herrschenden Meinung (Greitemann, NSTZ 2002, 572; MüKoStPO/ Percic, StPO § 53 Rn. 34; BeckOK/ Huber, StPO § 53 Rn.25) auf Grund von §53 Abs.1 Nr.5 StPO ein **Zeugnisverweigerungsrecht** – sie müssen also

¹³ Beispielsweise haben Wissenschaftler*innen gemäß § 8b SGB VIII Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf eine anonyme Fallberatung mit einer erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.

erstmal nicht aussagen. Damit einher geht auch ein **Beschlagnahmeverbot** von Forschungsdaten nach § 97 Abs.5 StPO – also muss auch eine Durchsuchung prinzipiell nicht geduldet werden. Allerdings gibt es Ausnahmen, in denen Forschende doch aussagen und eine Durchsuchung dulden müssen. Bei **bestimmten Straftaten** (wie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) **entfällt** das Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich des Inhalts selbst erarbeiteter Materialien und dem Gegenstand entsprechender Wahrnehmung. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn die Straftat nicht anders aufgeklärt werden kann. Wenn das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, besteht allerdings auch kein Beschlagnahmeverbot mehr.

(Andresen et al., 2022)

10. Die Rolle von Sorgeberechtigten bei Studien sorgfältig reflektieren

Für die Befragung von Minderjährigen ist, rechtlich gesehen, in Abhängigkeit vom Alter des Kindes neben den Kindern auch das **Einverständnis der Sorgeberechtigten einzuholen**. Allgemein wird empfohlen, Interviews in Anwesenheit einer sorgeberechtigten Person durchzuführen. Hierzu ist die z. B. die [Richtlinie für die Befragung von Minderjährigen](#) von den Verbänden der Markt- und Sozialforschung in Deutschland weiterführend.

Für eine zielführende Forschungssituation aber auch für die Berücksichtigung kindlicher Interessen sollte gewährleistet werden, dass befragte Kinder sich in einer **geschützten Situation** befinden. Diese kann dadurch geschehen, dass Eltern im Nebenraum sind, oder kann durch die Gestaltung des Raums und aufmerksame Zugewandtheit der Forschenden ermöglicht werden. Wird forschungsbedingt angestrebt, beteiligte Kinder allein zu befragen, dies aber von den Kindern abgelehnt, ist aus forschungsethischer Perspektive der Wunsch des Kindes zu respektieren.

Für die Entscheidung des Kindes und auch für ein erfolgreiches Forschungsdesign kann der **Ort des Interviews** entscheidend sein. So kann es Gründe dafür geben, Interviews zum Beispiel nicht zu Hause im häuslichen Umfeld durchzuführen. Hier stellen sich neue Herausforderungen im Kontext von Online-Erhebungen, bei denen Kinder zuhause sind und die Situation nur begrenzt durch das Forschungsteam gestaltet werden kann. Außerdem können Kinder bei Online-Erhebungen nicht direkt erkennen, ob noch andere Personen anwesend sind oder die Interviews mit verfolgen.

Grundsätzlich soll die **Anwesenheit der Sorgeberechtigten Kindern Unterstützung und Schutz in einer (oft unvertrauten) Situation** anbieten. Gleichzeitig kann die Anwesenheit von Erziehungsberechtigten aber auch die Freiheit des Kindes in der Forschungssituation mindern, indem es bestimmte Aussagen vielleicht nicht verbalisiert, weil es sich kontrolliert oder beobachtet fühlt. Der Grund hierfür kann darin liegen, dass es dem Kind unangenehm ist, bestimmte Erfahrungen mit dem anwesenden Elternteil teilen zu müssen oder auf diesem Wege ein Fehlverhalten (z. B. unerlaubte Internetnutzung) zugeben zu müssen. Auch kann ein Grund sein, dass ein **Fehlverhalten der Eltern selbst** (z. B. mangelnde Fürsorge oder Vorleben des problematischen Verhaltens) in der Interviewsituation offensichtlich werden könnte. Demnach können Kinder aufgrund ihrer Abhängigkeiten in familiären Verhältnissen besonders von Loyalitätskonflikten betroffen sein. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn Eltern ihre Kinder nicht ausreichend schützen oder gar selbst problematisch handeln (z. B. in Missbrauchssituationen innerhalb der Familie).

Aus forschungsethischer Sicht müssen Eltern im Forschungsprozess mit Minderjährigen von Anfang an mitgedacht werden, da sie als Erziehungsberechtigte sowohl Sorgerechte als auch Sorgepflichten haben. Aber auch aus kinderrechtlicher Sicht haben Eltern (Art. 5 UN-KRK) besondere Fürsorgepflichten, da sie die Kinder (üblicherweise) am besten kennen und damit abschätzen können, was (nicht) gut für sie und damit das individuelle Kindeswohl ist.

Die **Einflüsse von Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** auf die von Kindern geäußerten Ansichten sind komplex. Das **Machtverhältnis zwischen Forschenden, Eltern und Kindern** sollte in der Forschungssituation ausreichend beachtet werden. Forschende sollten sich vorab im Klaren darüber sein, dass der Einbezug der Eltern den Interviewprozess fördern oder beeinträchtigen kann, in jedem Fall aber beeinflussen wird (Gardner, 2012) und dafür Vorkehrungen treffen. Hier sollte eine **Entscheidung themenabhängig oder auch situativ erfolgen** und vorher Entscheidungskriterien zugrunde gelegt werden.

Nicht nur, aber gerade in der partizipativen Forschung mit Kindern, sollten folglich Wege gefunden werden, zu einem **Ausgleich** zu kommen **zwischen der informationellen Selbstbestimmung von Kindern und den Fürsorgepflichten bzw. der Verantwortung der Eltern in Forschungskontexten**. Es ist empfehlenswert, mögliche Problemsituationen oder -themen, aufkommende

Loyalitätskonflikte oder auch die Möglichkeit einer stützenden Begleitung durch Erziehungsberechtigte zu antizipieren, im Vorgespräch abzugleichen und ggf. situative Ausweichmöglichkeiten mit den Kindern direkt abzusprechen, um ihnen Sicherheit und Vertrauen in die Situation zu ermöglichen.

11. Partizipation integer und transparent gestalten

In partizipativen Prozessen ist es bedeutsam, die Wichtigkeit, aber auch die Grenzen der Umsetzbarkeit von Partizipation im eigenen Forschungsprozess zu reflektieren und dies transparent gegenüber allen Beteiligten zu machen. Die Wirkung und Folgen von Partizipation sollten im fortlaufenden empirischen Prozess immer wieder reflektiert werden (Eßer & Sitter, 2018, S. 11).

Partizipation findet in Forschungsprojekten auf mehreren Ebenen statt. Zunächst partizipieren Teilnehmende durch Interviews, Fragebögen oder andere Formen an Projekten und bringen dabei ihre Erfahrungen, Meinungen wie auch Perspektiven in die Forschung ein. Partizipation aus kinderrechtlicher Sicht ist zudem eine substanzielle wie instrumentelle Norm, indem Kinder einerseits **Beteiligungsrechte** (auch an Forschung, die sie betrifft) haben und indem diese Beteiligung aber andererseits **weitere Kinderrechte** stärken kann. Differenziert werden **verschiedene Grade, Stufen oder auch Formen von Partizipation an Forschungsprojekten**, wobei die Forschung mit Kindern als Co-Forschenden oder sogar von Kindern selbst initiierte und durchgeführte Forschung den höchsten Grad an Partizipation aufweist. Zur Bestimmung des jeweiligen Partizipationsgrades kann Harts (1992) Ladder of Participation hilfreich sein, die verschiedene Partizipationsstufen differenziert, die von eher symbolischer bis hin zu tatsächlicher Partizipation bzw. sogar selbst-initiierten Entscheidungen oder Forschungsprojekten von Kindern reichen. Andere (Stauffacher et al., 2008, S. 414) unterscheiden bezüglich der **Intensität von Partizipationsformen** zwischen solchen, in denen die Beteiligten lediglich informiert werden (1), in denen sie konsultiert werden (2), in denen eine Kooperation (3) oder Kollaboration (4) stattfindet, und solche, in denen nicht nur ein Austausch, sondern eine Art Empowerment (5) der Beteiligten durch eine Übertragung der Entscheidungsmacht auf die Partizipierenden stattfindet. Entscheidend aus forschungsethischer Sicht ist es, dass es sich um **echte' Partizipation** und nicht um

‚**Scheinpartizipation**‘ bzw. eine Inszenierung von Partizipation („participation“) (Selle, 2011, S. 14) handelt.

Aus dem Methodenangebot partizipativer Ansätze sollte eine **Reflexion und Anpassung für ihre Umsetzung entsprechend den Bedürfnissen** jüngerer Kinder erfolgen. Partizipation an der Forschung impliziert überdies eine Beteiligung der Kinder an den Forschungsergebnissen, indem die Ergebnisse an die teilnehmenden Kinder kommuniziert werden.

Zentral für gelungene Partizipation ist dabei eine **transparente Kommunikation der Ziele und Grenzen geplanter partizipativer Formate** in die Öffentlichkeit, und insbesondere an die Teilnehmenden selbst. So kann vermieden werden, dass falsche Erwartungen bezüglich des Einflusses der Partizipierenden auf die zu erarbeitenden Prozesse entstehen, da enttäuschte Erwartungen die Legitimität und Akzeptanz der erarbeiteten Beschlüsse schmälern können. Außerdem gilt es zu prüfen, ob ‚echte‘ Partizipation im Sinne eines begrenzten Mitgestaltungsspielraum oder ein wirkliches Mitbestimmungsrecht der Teilnehmenden bezüglich der zu entwickelnden Praxiskonzepte in Aussicht gestellt werden kann.

Partizipation liegt demnach im Spannungsfeld zwischen Offenheit und vorgegebenen Strukturen. Entscheidend hierfür ist die Gestaltung der jeweiligen Spielräume. Kindern können während des Prozesses Wahlmöglichkeiten eröffnet werden, damit sie am Gestaltungsprozess teilhaben können (Kindler, 2016, S. 82). Offenheit kann gefördert werden, wenn das Verhältnis zu **Forschung als kollektives Lernen** verstanden wird (ebd., S. 83).

Als ein Ziel von Partizipation kann es dabei gelten, „über den Respekt vor Kindern als Personen [...] diese als Subjekte zu stärken, und damit für die Stellung von Kindern in der Gesellschaft Gutes zu tun“ (ebd., S. 75). Somit folgt für Forschungsvorhaben, dass schon in der Konzeptionsphase über den Beteiligungsgrad von Kindern reflektiert und Kinder in der Folge auch angemessen aktiv einbezogen und informiert werden sowie an den Ergebnissen der Forschung teilhaben können.

12. Kindgerechte Verständigungsformen erarbeiten und Barrierefreiheit sicherstellen

Die Forschung mit Heranwachsenden unterscheidet sich in vielfacher Hinsicht von der Forschung mit erwachsenen Menschen. Auf besondere Verletzlichkeiten wurde bereits hingewiesen sowie die ethische Besonderheit von Kindheit als kognitiver, emotionaler und geistiger Entwicklungsphase. Hinzu kommen weiterhin gesellschaftliche Machtasymmetrien zwischen Kindern und Erwachsenen, die auch (oft implizit) in die Forschung einfließen und reflektiert werden sollten.

Aus forschungsethischer Sicht geht es vor allem darum, sich dieser **asymmetrischen Verhältnisse** bewusst zu sein, was heißt, dass Kinder Forschungssituationen aus dem Kontext ihrer Lebenswelt heraus als ‚Testsituation‘ erleben können, bei der sie erwachsenen Forschenden gefallen oder ‚etwas richtig machen‘ wollen. Dies kann sogar dazu führen, dass Kinder versuchen, Erwartungen zu erfüllen, indem sie etwas sagen, von dem sie sich vorstellen, dass es erwünscht ist (Vogl 2015; Mey, 2005): „Das mit dem Generationenverhältnis implizierte Autoritätsgefälle wird dann problematisch, wenn es Hemmungen schafft, die Teilnahmebereitschaft verringert oder soziale Erwünschtheit provoziert“ (Vogl, 2015, S. 13).

In der Wissenschaft wird zudem häufig „ein Muster von Rationalität zugrunde gelegt, dass sich an den Denk- und Sprachgewohnheiten von Erwachsenen ausrichtet“ (Liebel, 2019, S. 13). Aussagen von Befragten sind jedoch subjektiv, und „abhängig von gesellschaftlicher und sozialer Position, Geschlecht, kulturellen, materiellen und vielen anderen Bedingungen“ (Brunner, 2021).

Das Erfordernis der besonderen **Berücksichtigung von Sprache im Forschungsprozess** mit Heranwachsenden gründet auf dem **altersbedingten Sprachentwicklungsstand**, der auch innerhalb einer Alterskohorte höchst unterschiedlich sein kann (Trautmann, 2010, S. 50). Dieser Aspekt betrifft alle Heranwachsenden, kann überdies jedoch auch von weiteren sprachkompetenzbezogenen Merkmalen wie Behinderung oder noch nicht ausreichenden Kenntnissen der Erhebungssprache abhängen. Forschende sollten damit eine **Sensibilität gegenüber unterschiedlichen Sprach- und Kommunikationserfordernissen** besitzen und dies in die Wahl und Umsetzung von Methoden einfließen lassen und dabei auch auf relevante **Kontextfaktoren** achten (z. B. sprachliche Codes im Zuge von Jugendkulturen oder Kinder, die nicht von

Missbrauch sprechen, weil sie möglicherweise (noch) gar kein Konzept davon haben, oder ihnen der Begriff nicht bekannt ist).

Diese Sensibilität umfasst auch „die sorgfältige Prüfung der **Verständlichkeit** handlungsleitender Begriffe und Leitfragen“ (Velten, S. 426). Einer der Hauptgründe für unverständene Fragen in Interviewsituationen mit Kindern und Jugendlichen liegt in der Verfehlung des gewählten **Sprachcodes** und der damit korrespondierenden Begrifflichkeiten (Trautmann, 2010, S. 140). Deutet sich ein Missverständnis an, besteht die Möglichkeit der Umformulierung seitens der Interviewenden oder die Bitte einer Wiederholung in eigenen Worten an interviewte Kinder. Es sollte nicht als selbstverständlich gelten, dass Kinder in der für sie ungewohnten Interviewsituation bei Nichtverstehen nachfragen. Eine möglicherweise dadurch entstehende Verunsicherung gilt es zu vermeiden, da sie das Durchführen dialogisch-konstruktiver Interviews konterkarieren kann (ebd., S. 138). Die Interviewenden sollten daher die interviewten Kinder sprachlich altersadäquat adressieren (ebd., S. 141). Das betrifft sowohl potenzielle **sprachliche Über- als auch Unterforderung**.

Hierzu ist es wichtig, Interviewfragen nicht als Suggestivfragen (wie zum Beispiel: „meinst Du auch, dass...“) zu formulieren. Auch Fragen ohne Answererwartung, oder insbesondere ironische Fragen sind gegenüber Kindern zu vermeiden (ebd., S. 115-119). Insgesamt sollten potenziell verletzende Fragen und Aussagen im Voraus reflektiert und dementsprechend vermieden werden; gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass dennoch Aussagen in einer anderen Intention zu unerwarteten Verletzungen führen können.

Aus forschungsethischer Sicht sollte auf **inklusive Sprache** geachtet werden. Hierzu sollte die gesamte Kommunikation des Forschungsprozesses auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden eingehen. Beispielsweise bevorzugen Menschen mit Autismus eher schriftliche als mündliche Kommunikation, oder Menschen mit eingeschränkten Deutschkenntnissen brauchen ggfs. Übersetzende. Inklusive Forschung erfordert inklusive Sprache und ist nicht nur als ein forschungsethisches Desiderat zu verstehen, sondern sie hilft auch dabei, differenziertere Ergebnisse zu erhalten.

Bei der Abwägung zur Einbindung von besonders vulnerablen Kindern in den Forschungsprozess sollte nicht vergessen werden, dass gerade solche Kinder von Forschung, die sie einschließt, profitieren können (z. B. wenn politische Entscheidungen u. a. auf Basis der Forschungsergebnisse gefällt werden). Auch

sollten keine Kinder aus der Forschung ausgeschlossen werden, weil der Zugang zu ihnen erschwert ist (z. B. durch mehrere ‚Gatekeeper‘, deren Einverständnis einzuholen ist) oder weil herkömmliche Erhebungsmethoden nicht uneingeschränkt eingesetzt werden können (z. B. weil bestimmte sprachliche oder kognitive Fähigkeiten nicht weit genug entwickelt sind). Stattdessen sollte die Wahl der Proband*innen inklusiv und diskriminierungsfrei erfolgen und Hindernisse, die eine Teilnahme an Forschung erschweren, sollten sichtbar gemacht und abgebaut werden (Bertram et al., 2015).

Vulnerabilitäten bestehen dabei bezogen auf kognitive oder emotionale Fähigkeiten, körperliche Fertigkeiten, aber auch allgemein bestehende besondere Abhängigkeiten, welche die Selbstbestimmung der betroffenen Personen erschweren. Hierbei ist es wichtig zu betonen, dass **Vulnerabilitäten aber immer auch relational** sind (zu relational vulnerability vgl. Gordon-Bouvier, 2020), wie Ansätze einer ethics of vulnerability (Mackenzie, Rogers & Dodds, 2013) nahelegen. Argumentiert wird hierbei, dass alle Menschen grundsätzlich verletzlich sind. Was manche Menschen oder Gruppen allerdings besonders verletzlich macht, ist das Fehlen oder die verminderte Fähigkeit, sich selbst schützen zu können. Ebenso wirken die gegebenen Strukturen, die ihren Selbstschutz erschweren können. Daraus folgt – v.a. bezogen auf Kinder – die Wichtigkeit einer angemessenen Fürsorge im Forschungskontext.

Steht der gewünschte Adressat*innenkreis fest, sollten die Partizipationsformate einschließlich der vorgesehenen Örtlichkeiten, Räumlichkeiten, Termine und Uhrzeiten daraufhin überprüft werden, dass sie **möglichst gut erreichbar und barrierefrei** sind und dass alle zu berücksichtigenden Gruppen eine realistische Chance haben, an den Angeboten teilzunehmen. In den gegenwärtigen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwicklungen rund um Inklusion werden beispielsweise vor allem Kinder mit Behinderung häufig benachteiligt bzw. nur selten berücksichtigt. Das gilt insbesondere für die Einbindung im Verfahren der Datenerhebung und/oder Datenanalyse.¹⁴

¹⁴ Dabei ist zu beachten, dass schon die an sich vielfältig nuancierten und dynamischen Eigenschaften und Facetten von Behinderungen die Zusammenstellung, Konzeption und Anwendung von allgemein üblichen – oft standardisierten – Interviewfragen und Forschungsmethoden erschweren. Die Konzipierung von Forschungsmethoden oder Fragestellungen für die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderung muss daher insbesondere subjektorientiert sein, da Behinderung multidimensional und oft auch intersektional ist.

Für eine ethisch reflektierte Vorbereitung partizipativer Formate schlagen Krüger und Vondermaßen (DRK, 2018) folgende **Fragestellungen als Orientierungsrahmen** vor:

„Wer wird befragt? Werden unterschiedliche Zielgruppen adäquat im Bezug zu ihrer Betroffenheit angesprochen und zur Teilnahme ermutigt? Ist die Teilnahme in Bezug auf Räumlichkeiten, Sprache, finanziellem und zeitlichem Aufwand, technischen Vorkenntnissen etc. barrierefrei? Ist die Kommunikation innerhalb des partizipativen Prozesses möglichst hierarchiefrei gestaltet oder kann eine Gruppe die Agenda bestimmen?“ (Deutsches Rotes Kreuz, 2018, S. 13-14)

Forschung allgemein und partizipative Forschung im Besonderen, sollte eine Reproduktion der Machtverhältnisse des Feldes vermeiden. Daher sind nicht nur die leicht erreichbaren, sondern auch die marginalisierten Akteure für eine Teilnahme zu gewinnen (von Unger 2014, S. 52 f.). Barrierefreiheit und die daraus folgende Berücksichtigung von Besonderheiten in der Forschungssituation wirkt sich aus forschungsethischer Perspektive damit auch auf die konkrete Umsetzung der Forschung und ihre Gestaltung aus.

Für die Erhebungssituation sollte beispielsweise grundsätzlich eine Atmosphäre der Sicherheit geschaffen werden, denn sie ist eine wichtige Voraussetzung für ein vertrauensvolles Interview (Trautmann, 2010, S. 138). Ein Raum, der beispielsweise auch nicht-sprachbasierten Erhebungsmethoden mit einem sechsjährigen Kind mit beeinträchtigter Sehfähigkeit ermöglichen soll, wird dabei höchstwahrscheinlich anders gestaltet sein müssen als ein Raum, in dem ein Interview mit einer 17-jährigen Person ohne Beeinträchtigungen durchgeführt wird. Zu berücksichtigen sind dabei u. a. die Raumbeleuchtung und Variabilität der Beleuchtung, das Mobiliar, die Größe des Raums oder die Neutralität des Umfelds.

Fazit

Dieses Forschungsethische Konzept zielt darauf ab, mehr Forschung, v. a. auch partizipative Forschung, in Feldern der zivilen Sicherheitsforschung, aber auch darüber hinaus mit besonders vulnerablen Gruppen anzuregen. Sie findet immer im Spannungsfeld verschiedener Normen und Werte, sowie auch verschiedener Kinderrechte, statt. Die Tatsache, dass sie mit Herausforderungen einhergeht, heißt dabei allerdings nicht, dass sie deshalb nicht stattfinden sollte, sondern vielmehr, dass – auf der Basis auch rechtlicher Vorgaben – eine auf die Herausforderungen bezogene ethische Reflexion Teil des gesamten Forschungsprozesses werden sollte. Dabei setzen die genannten Prinzipien, Normen, die Wichtigkeit der Folgenabschätzung und darauf aufbauend die Installation präventiver Maßnahmen und begleitender Supervision und psychologischer Betreuung der Teilnehmenden – und soweit sinnvoll – auch der Forschenden selbst einen Rahmen, der letztendlich in der konkreten Praxis einzelner Forschungsvorhaben von Fall zu Fall auszudifferenzieren und zu erweitern ist. Entscheidend ist es, dass ethisch reflektierte Forschung nicht nur aus den Menschenrechten freiheitlicher Demokratien (und damit einhergehenden Partizipationsrechten und Inklusionsforderungen) folgt, sondern auch die Ergebnisse der Forschung verbessern kann. Dies erfordert mehr zeitliche und auch finanzielle Ressourcen, kann dabei aber zentrale Grundlage darauf abgestimmter Maßnahmen der Bildung, Regulierung und technischen Gestaltung werden. Für den Kontext der Sicherheitsforschung ist damit die Erwartung verbunden, die Sicherheit von Kindern wirksamer und umfassender zu ermöglichen.

Literatur

Allmacher, A. & Stähling, E. (2019). *Die Beziehung zwischen Auszubildenden und Pflegenden. Eine pflegepädagogische Studie zum Einfluss auf das Lernen*. Wiesbaden: Springer.

Andresen, S., Dreyer, S. & Wysocki, N. (2022). Rechtliche Berührungspunkte und Unwägbarkeiten bei der empirischen Forschung mit Kindern. *Reihe Arbeitspapiere des HBI*. Hamburg (im Erscheinen).

Beauchamp, T. & Childress, J. (1979). *Principles of Biomedical Ethics*. New York: Oxford University Press.

Beauchamp, T. & Childress, J. (1994). Principles of Biomedical Ethics: Marking Its Fortieth Anniversary. *The American Journal of Bioethics*. New York: Oxford University Press.

Bergmann, K. E., Schlack, R., Dewitz, C. von, Dippelhofer, A., Kurth, B.-M., & Eichstädt, H. (2004). Ethische und rechtliche Aspekte der epidemiologischen Forschung mit Kindern und Jugendlichen in Deutschland am Beispiel des Kinder- und Jugendgesundheits surveys. *Ethik in der Medizin*, 16(1), 22–36. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s00481-004-0279-0>

Bertram, T., Formosinho, J., Gray, C., Chris Pascal, C., & Whalley, M. (2015). *Ethical Code for Early Childhood Researchers*. Verfügbar unter: <http://www.eecera.org/wp-content/uploads/2016/07/EECERA-Ethical-Code.pdf>

Brinkmann, C., Bergmann, M., Huang-Lachmann, J.- T. et al., (2015). *Zur Integration von Wissenschaft und Praxis als Forschungsmodus – Ein Literaturüberblick*. (Report 23). Climate Service Center Germany.

Brunner, C. (2021). Schon immer politisch. *duz.de*. Abgerufen am 4. März 2022, von <https://www.duz.de/beitrag//id/1110/schon-immer-politisch>

Bücken, S., & Frieters-Reermann, N. (2021). Kritisch-reflexive Urteilskompetenz in der Bildungsarbeit. *Sozial Extra*, 45(4), 263-267.

Büker, P., Hüpping, B., Mayne, F., & Howitt, C. (2018). Kinder partizipativ in Forschung einbeziehen – ein kinderrechtsbasiertes Stufenmodell. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 13(1), 109–114. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.3224/diskurs.v13i1.10>

Demmler, K. & Schorb, B. (2018) (Hg.). *Kinder/Medien/Rechte – Komplexe Anforderungen an Zugang, Schutz und Teilhabe im Medienalltag Heranwachsender*. München: merzWissenschaft.

Deutsche Gesellschaft für Psychologie (2018). *Ethisches Handeln in der psychologischen Forschung. Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie für Forschende und Ethikkommissionen*. Göttingen: Hogrefe.

Deutsches Kinderhilfswerk. (2021). *Teilhabe! Kinderrechtliche Potenziale der Digitalisierung. Online-Dossier*. Verfügbar unter: <https://dossier.kinderrechte.de>

Deutsches Rotes Kreuz e.V. (2018). Die vulnerable Gruppe „ältere und pflegebedürftige Menschen“ in Krisen, Großschadenslagen und Katastrophen. Teil 2: Vernetzung und Partizipation – auf dem Weg zu einem sozialraumorientierten Bevölkerungsschutz. Berlin.

Dockett, S., Einarsdottir, J., & Perry, B. (2009). Researching with children: Ethical tensions. *Journal of Early Childhood Research*, 7(3), 283–298. Verfügbar unter: doi.org/10.1177/1476718X09336971.

Döring, N., & Bortz, J. (Hg.). (2016). *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*. Wiesbaden: Springer Verlag.

Dreyer, S. (2013). Rechtliche Grundlagen des Jugendmedienschutzes. In: Friedrichs, H., Junge, T., Sander, U. (eds) *Jugendmedienschutz in Deutschland. Medienbildung und Gesellschaft*, vol. 22. Wiesbaden: Springer VS. Verfügbar unter: doi.org/10.1007/978-3-531-18905-5_5.

Erb, V. & Schäfer, J. (2021). Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, §§ 88 - 184 k, München, 4.Auflage.

European Federation of Psychologists' Associations [EFPA] (o.J.). *Ethischer Meta-Code der European Federation of Psychologists' Associations* (deutsche Übersetzung BDP und FSP). Verfügbar unter: https://www.bdp-verband.de/binaries/content/assets/beruf/efpa_metacode_de.pdf

Eßer, F., & Sitter, M. (2018). Ethische Symmetrie in der partizipativen Forschung mit Kindern. In *Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research*, 19(3).

Feinberg, J. (1980). A Child's Right to an Open Future. In: W. Aiken & H. LaFollette (Hg.), *Whose Child? Parental Rights, Parental Authority and State Power*. Adams & Co., 124-153.

Amsler, P., Lohrenscheit, C. Möller, L., Reitz, S., Rössner, A. & Zabel, D. (2006). *Standards der Menschenrechtsbildung in Schulen*. Berlin: Forum Menschenrechte e.V.

Gordon-Bouvier, E. (2020). *Relational Vulnerability: Theory, Law and the Private Family*. Cham: Springer Nature.

Greitemann, G. (2001). Das Forschungsgeheimnis im Strafprozess, *NStZ* 2002, 572-576.

Grunwald, A. (2009). Technology Assessment: Concepts and Methods. In A. Meijers (Hg.), *Philosophy of Technology and Engineering Sciences* 9 (S. 1103-1146). Amsterdam: Elsevier.

Hagemann-White, C. (2016). Grundbegriffe und Fragen der Ethik bei der Forschung über Gewalt im Geschlechterverhältnis. In *Forschungsmanual Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS, 13-31.

Hammersley, M. (2020). On Epistemic Integrity in Social Research. In R. Iphofen (Hg.), *Handbook of Research Ethics and Scientific Integrity* Cham: Springer, 1-11.

Hart, R. (1992). Children's Participation: From Tokenism to Citizenship. *UNICEF Innocenti Essays*, No. 4. Florence: International Child Development Centre of UNICEF.

- Hawkins, J. & Charland, L. (2020). Decision-Making Capacity. *The Stanford Encyclopedia of Philosophy* Edward N. Zalta (ed.). Verfügbar unter: <https://plato.stanford.edu/archives/fall2020/entries/decision-capacity>.
- INERSIKI (2021). *Kinder und Jugendliche im Quartier. Handbuch und Beteiligungsmethoden zu Aspekten der urbanen Sicherheit*. Verfügbar unter: <http://www.inersiki.de/>
- Iphofen, R. (Hg.). (2020). *Handbook of Research Ethics and Scientific Integrity*. Cham: Springer.
- Joos, M. & Alberth, L. (Hg.) (2022). *Forschungsethik in der Kindheitsforschung*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Kindler, Heinz (2016). Ethische Fragen in der Forschung mit Kindern und Jugendlichen zu sexueller Gewalt: Ein Überblick. In Helfferich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz (Hg.), *Forschungsmanual Gewalt. Grundlagen der empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt*. Weinheim: Springer VS, 69-100.
- Lang-Wojtasik, G. & Lang, J. (2015). Gewaltfreie Kommunikation, die Kraft der Bedürfnisse und pädagogische Chancen. In: Frieters-Reermann, Norbert/Lang-Wojtasik, Gregor (Hg.): *Friedenspädagogik und Gewaltfreiheit, Denkanstöße für eine differenzsensible Kommunikations- und Konfliktkultur*. Opladen, Berlin, Toronto: Verlag Barbara Budrich, 151–166.
- Lansdown, G. (2005). *The Evolving Capacities of the Child*. UNICEF. Verfügbar unter: <https://www.unicef-irc.org/publications/384-the-evolving-capacities-of-the-child.html>.
- Liebel, M. (2021). Kinderrechtsforschung auf der Suche nach einem eigenen Profil. *Diskurs Kindheits-und Jugendforschung/Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research*, 16(2), 15-16.
- Mackenzie, C., & Rogers, W. u. Dodds, S. (2014). *Vulnerability: New Essays in Ethics and Feminist Philosophy*. New York: Oxford University Press.

Macnish, K. (2020). Privacy in Research Ethics. In R. Iphofen (Hg.), *Handbook of Research Ethics and Scientific Integrity* (S. 233-249). Cham: Springer.

Mayne, F., Howitt, C. & Rennie, L. J. (2018). A Hierarchical Model of Children's Research Participation Rights based on Information, Understanding, Voice and Influence. *European Early Childhood Education Research Journal*, 26, 5.
doi.org/10.1080/1350293X.2018.1522480.

Maywald, J. (2012). *Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren*. Basel: Beltz/Juventa.

Mey, G. (2005). Forschung mit Kindern—Zur Relativität kindangemessener Methoden. In G. Mey (Hg.), *Handbuch qualitative Entwicklungspsychologie* (151–184). Kölner Studien Verlag.

Poelchau, H.W., Briken, P., Wazlawik, M., Bauer, U., Fegert, J.M. & Kavemann, B. (2015). *Bonner Ethik-Erklärung. Zeitschrift für Sexualforschung*, 28(02), 153-160.

Reinemann, C., Ninierza, A., Fawzi, N., Riesmeyer, C., & Neumann, K. (2019). *Jugend-Medien-Extremismus*. Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Rosenberg, M. B. (2016). *Gewaltfreie Kommunikation: Eine Sprache des Lebens*. Paderborn: Junfermann Verlag.

Schnell, M. W., Heinritz, C. (2006). *Forschungsethik. Ein Grundlagen- und Arbeitsbuch für die Gesundheits- und Pflegewissenschaft*. Bern: Huber.

Rupprecht, B., & Lattner, K. (2022). Forschungspartizipation von Kindern zwischen Minimalbeteiligung und Entscheidungsmacht: Forschungsethische Herausforderungen und Perspektiven der Forschungssubjekte auf Forschung in Kindertagesstätten. *Zeitschrift für Grundschulforschung*, 15(1), 15-30.

Schmahl, S. (2013). *Kinderrechtskonvention*. Baden-Baden: Nomos.

Schwarzer, G. (2011). Methoden der Entwicklungspsychologie. In Piquart, Martin, Schwarzer, Gudrun, & Zimmermann, Peter (Hg.), *Entwicklungspsychologie—Kindes- und Jugendalter* (S. 41–61). Göttingen: Hogrefe. Verfügbar unter: doi.org/10.1026/02861-000

Selle, K. (2011). ‚Particitainment‘ oder beteiligen wir uns zu Tode? Wenn alle das Beste wollen und Bürgerbeteiligung dennoch zum Problem wird. *Pnd online III*. Verfügbar unter: https://publications.rwth-aachen.de/record/140376/files/2011_selle_particitainment.pdf.

Stapf, I., Prinzing, M. & Köberer, N. (Hg.) (2019). *Aufwachsen mit Medien. Zur Ethik mediatisierter Kindheit und Jugend*. Baden-Baden: Nomos.

Stapf, I. (2019). Zwischen Selbstbestimmung, Fürsorge und Befähigung. Kinderrechte im Zeitalter mediatisierten Heranwachsens. In: I. Stapf, M. Prinzing, N. Köberer (Hg.): *Aufwachsen mit Medien. Zur Ethik mediatisierter Kindheit und Jugend*. Baden-Baden: Nomos, 69-84.

Stapf, I. (2018). Kindliche Selbstbestimmung in der digital vernetzten Welt: Kinderrechte zwischen Schutz, Befähigung und Partizipation mit Blick auf „evolving capacities“. In *merzWissenschaft Kinder|Medien|Rechte – Komplexe Anforderungen an Zugang, Schutz und Teilhabe im Medienalltag Heranwachsender*. Kopaed, 7-18.

Stapf, I. & Heesen, J. et al. (2021). *Aufwachsen in überwachten Umgebungen. Interdisziplinäre Positionen zu Privatheit und Datenschutz in Kindheit und Jugend*. Baden-Baden: Nomos.

Stapf, I., et al. (2020). *Privatheit und Kinderrechte: White Paper Forum Privatheit*. Schriftenreihe: Forum Privatheit und selbstbestimmtes Leben in der digitalen Welt. Creative Commons 2020. Verfügbar unter: <https://www.forum-privatheit.de/download/privatheit-und-kinderrechte-2020/>.

Stauffacher, M., Flüeler, T., Krütli, P, Scholz, R.W. (2008). Analytic and Dynamic Approach to Collaboration: A Transdisciplinary Case Study on Sustainable Landscape Development in a Swiss Prealpine Region. *SystPractAction Res*, 21, 409–422.

Wöhler, V., Arztmann, D., Wintersteller, T., Harrasser, D., & Schneider, K. (2017).
,Was ist Partizipative Aktionsforschung? Warum mit Kindern und Jugendlichen?'. In
Partizipative Aktionsforschung mit Kindern und Jugendlichen, 27-48.
Wiesbaden: Springer VS.

Wöhler, V., Wintersteller, T., Schneider, K., Harrasser, D., & Arztmann, D. (2018).
Praxishandbuch Sozialwissenschaftliches Forschen mit Kindern und Jugendlichen.
Basel: Beltz Juventa.